

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 20.10.2010  
zu Ltg.-**648/J-1/3-2010**  
L-Ausschuss

# **NÖ Jagdgesetz 1974**

## **Änderung**

# **S Y N O P S E**

**Dokumentation**  
der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500.

**Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):**

Der Landtag von Niederösterreich hat am \_\_\_\_\_ beschlossen:

**Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974**

Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt I. A. des Inhaltsverzeichnisses entfällt in der Zeile nach der Zahl „3“ die Wortfolge „Schau- und“ und wird nach dem Wort „Zuchtgehege“ die Wortfolge „und Zoos“ angefügt.
2. Im Punkt I. A. des Inhaltsverzeichnisses wird in der Zeile nach der Zahl „6“ das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „Umfriedetes Eigenjagdgebiet“ ersetzt.
3. Im Punkt I. G. des Inhaltsverzeichnisses wird in der Zeile nach der Zahl „56“ das Wort „Jagdgehengen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt.
4. Im Punkt V. des Inhaltsverzeichnisses entfallen in der Zeile nach der Zahl „94a“ der Beistrich und das Wort „Jagdgehengen“.
5. Im Punkt VI. B. des Inhaltsverzeichnisses wird in der Zeile nach der Zahl „102“ nach dem Wort „aus“ die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten,“ und nach dem Wort „Gehegen“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt.
6. Im § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Jagdgebietes“ die Wortfolge „in freier Wildbahn“ eingefügt und folgender Satz angefügt: „Diese Befugnis besteht auch in umfriedeten Eigenjagdgebieten.“

7. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann auch in der Form der Beizjagd (Falknerei) ausgeübt werden.“

8. In der Überschrift des § 3a entfällt die Wortfolge „Schau- und“ und wird nach dem Wort „Zuchtgehege“ die Wortfolge „und Zoos“ angefügt.

9. Im § 3a Abs. 1 entfällt im Einleitungssatz die Wortfolge „Schau- oder“ und wird nach dem Wort „Zuchtgehegen“ die Wortfolge „oder Zoos“ eingefügt.

10. Im § 3a Abs. 1 Z. 1 und 3 wird jeweils nach dem Wort „Geheges“ die Wortfolge „oder des Zoos“ eingefügt.

11. Im § 3a Abs. 1 Z. 2 und 4 wird jeweils nach dem Wort „Gehege“ die Wortfolge „oder der Zoo“ eingefügt.

12. Im § 3a Abs. 2 wird im ersten Satz nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 118/2004“ das Zitat „i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2008“ eingefügt, wird das Wort „Anzeigen“ durch die Wortfolge „Anmeldungen, Anzeigen bzw. Genehmigungen“ ersetzt, entfällt nach dem Wort „Fleischgewinnung,“ die Wortfolge „Schau- und“ und wird nach dem Wort „Zuchtgehegen“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt. Im zweiten Satz entfällt nach dem Wort „Fleischgewinnung,“ die Wortfolge „Schau- oder“ und wird nach dem Wort „Zuchtgeheges“ die Wortfolge „oder Zoos“ eingefügt.

13. Im § 3a Abs. 3 entfällt nach dem Wort „Fleischgewinnung,“ die Wortfolge „Schau- und“ und wird nach dem Wort „Zuchtgehegen“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt.

14. Im § 3a Abs. 6 entfällt die Wortfolge „Schau- und“ und wird nach dem Wort „Zuchtgehegen“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt.

15. Im § 3a Abs. 7 entfällt nach dem Wort „, eines“ die Wortfolge „Schau- oder“ und wird nach dem Wort „Zuchtgeheges“ die Wortfolge „oder eines Zoos“ eingefügt.

16. Im § 3a Abs. 8 entfällt nach dem Wort „, eines“ die Wortfolge „Schau- oder“ und wird nach dem Wort „Zuchtgeheges“ die Wortfolge „oder eines Zoos“ eingefügt.

17. Im § 3a Abs. 9 entfällt nach dem Wort „Fleischgewinnung,“ die Wortfolge „Schau- oder“ und wird nach dem Wort „Zuchtgehege“ die Wortfolge „oder Zoos“ eingefügt.

18. Im § 4 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Jagdberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind

1. in Eigenjagdgebieten (§ 6) und umfriedeten Eigenjagdgebieten (§ 7) die Grundigentümer,

2. in Genossenschaftsjagdgebieten (§ 10) die Jagdgenossenschaft (§ 18).“

19. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Jagdrecht wird entweder als Eigenjagd oder Genossenschaftsjagd ausgeübt.“

20. § 5 Abs. 2 entfällt. Im § 5 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 2 und 3.

21. Die Überschrift des § 7 lautet: „Umfriedetes Eigenjagdgebiet“

22. Im § 7 Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedetes Eigenjagdgebiet“, im zweiten Satz das Wort „Sondervorschriften“ durch die Wortfolge „Vorschriften der Abs. 3, 5, 6 und 7 sowie der §§ 81 Abs. 1, 83 Abs. 7, 84 Abs. 1, 85 Abs. 4, 87 Abs. 3 und 6, 95 Abs. 1 Z. 6, Abs. 3 und 95a“ und das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedete Eigenjagdgebiete“ ersetzt.

23. Im § 7 Abs. 2 wird das Wort „Jagdgehege“ nach dem Wort „Werden“ durch die Wortfolge „umfriedete Eigenjagdgebiete“ ersetzt, jeweils nach dem Wort „Gehege“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt und das Wort „Jagdgehege“ vor der Abkürzung „bzw.“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebiete“ ersetzt.

24. Im § 7 Abs. 3 wird das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebiet“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Die Höchstanzahl des zu haltenden Wildes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde anhand der vorstehenden Kriterien, getrennt nach Wildarten, festzulegen (§ 12 Abs. 3).“

25. § 7 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die Anerkennung von umfriedeten Eigenjagdgebieten darf – unbeschadet der §§ 6, 9 und 12 – nur erfolgen, wenn

- die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 vorliegen und
- durch die Einfriedung keine nachteiligen Auswirkungen für die Wildhege in den umliegenden Jagdgebieten oder für überregionale Wildkorridore zu erwarten sind.

(5) Die Anerkennung ist zu widerrufen und das umfriedete Eigenjagdgebiet – unter sinngemäßer Anwendung des § 57 – als Eigenjagdgebiet festzustellen, wenn sich nachträglich erhebliche nachteilige Folgen für die Wildhege in den umliegenden Jagdgebieten oder für überregionale Wildkorridore herausstellen.“

26. Dem § 7 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet Aufzeichnungen zu führen, in denen

1. der Höchstbestand, getrennt nach Wildarten,
2. der natürliche Zuwachs,
3. alle Zu- und Abgänge, sowie
4. die erlegten Stücke und das Fallwild, getrennt nach Wildarten und Geschlechtern

einzutragen sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der Bezirksverwaltungsbehörde stets zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Aufzeichnungspflicht unter Bedachtnahme auf Z. 1 bis 4 sowie Abs. 3 zu regeln.

(7) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, daß ein umfriedetes Eigenjagdgebiet nicht mehr den Anerkennungsvoraussetzungen entspricht oder die gesetzlichen Erfordernisse nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen – unter Setzung einer angemessenen Frist – anzuordnen. Erfordert es jedoch die Schwere der Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, hat die Behörde die Anerkennung zu widerrufen und die Flächen für die restliche Dauer der Jagdperiode – unter sinngemäßer Anwendung des § 57 – als Eigenjagdgebiet anzuerkennen.“

27. Im § 12 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „bzw. gemäß Abs. 2 der Hinweis auf die bereits erfolgte Anerkennung erfolgte“.

28. § 14 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt: „Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich.“
29. § 14 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt: „Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich.“
30. Im § 15 Abs. 1 wird nach dem Wort „Flächen“ die Wortfolge „und die Bezirksverwaltungsbehörde“ eingefügt.
31. Im § 15 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „und 2“ und wird das Wort „Fristen“ durch das Wort „Frist“ ersetzt.
32. Im § 16 entfällt die Wortfolge „und 2“ und wird das Wort „Fristen“ durch das Wort „Frist“ ersetzt.
33. Im § 19 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 6. § 19 Abs. 4 und 5 (neu) lauten:
- „(4) Die Mitglieder des Jagdausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Wird ein Genossenschaftsjagdgebiet nach den §§ 13 oder 16 vereinigt bzw. geteilt, so ist binnen drei Monaten nach Rechtskraft der Teilung bzw. Vereinigung eine Wahl des Jagdausschusses bzw. der Jagdausschüsse einzuleiten. Wenn jedoch eine solche Wahl nach dem 30. Juni des vierten Jahres einer Jagdperiode stattfindet, findet im fünften Jahr der Jagdperiode keine Wahl statt. Dies gilt nicht bei Verfügungen gemäß § 16, die nach einer solchen Wahl getroffen werden.“
34. Dem § 19 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:
- „(7) Der Jagdausschuß unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.
- (8) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse des Jagdausschusses aufzuheben, die Gesetze oder Verordnungen verletzen. Wenn der Beschluß bereits vollzogen ist und ein Dritter gutgläubig Rechte erworben hat, ist eine Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr zulässig.“
35. Im § 22 erhalten der zweite, dritte und vierte Satz des Abs. 1 die Bezeichnung „Abs. 1a“. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Beschluss des Jagdausschusses ist nur gültig, wenn die Jagdausschußmitglieder vom Obmann nachweislich schriftlich, eine Woche vorher, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zur Sitzung eingeladen werden. Im Falle einer Beschlußfassung über eine Jagdverpachtung im Wege des freien Übereinkommens sind darüber hinaus die Pachtwerber anzuführen. Weiters müssen außer dem Vorsitzenden mindestens drei, bei Jagdausschüssen, die nur fünf Mitglieder umfassen, mindestens zwei Ausschußmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.“

36. Im § 26 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „mindestens drei Jahre hindurch“ durch die Wortfolge „in mindestens drei Jahren“ ersetzt, vor dem Wort „niederösterreichischen“ das Wort „gültigen“ eingefügt, die Wortfolge „fünf Jahre hindurch“ durch die Wortfolge „in mindestens fünf Jahren“ ersetzt und nach dem Wort „ausgestellten“ das Wort „gültigen“ eingefügt.

37. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Ausschreibung hat mindestens zu enthalten:

1. den Ort und die Zeit der Versteigerung,
2. den Ausrufpreis,
3. das zu erlegende Vadium (Leggeld),
4. die Dauer der Verpachtung, sowie
5. die wesentlichen Angaben über die zu versteigernde Jagd, insbesondere
  - a) das Ausmaß des Jagdgebietes,
  - b) die vorhandenen Wald- und Wasserflächen,
  - c) die als Stand- und Wechselwild vorkommenden Wildarten und
  - d) den durchschnittlichen Jahresabschuß der letzten Jagdperiode.“

38. Im § 35 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 48 Z. 3“ das Zitat „§ 48 Abs. 1 Z. 3“ und folgender Satz angefügt: „Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich.“

39. Im § 39 Abs. 6 tritt anstelle des Zitates „§ 21 Abs. 1 Z. 3“ das Zitat „§ 21 Abs. 2 Z. 3“.

40. Im § 48 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich.“

41. Im § 51 Abs. 5 wird nach der Zahl „48“ das Zitat „Abs. 1“ eingefügt.
42. Im § 54 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „Jagdgehege“ durch das Wort „umfriedete Eigenjagdgebiete“, das Wort „Jagdgehegeteile“ durch die Wortfolge „Teile von umfriedeten Eigenjagdgebieten“ und im zweiten Satz das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedete Eigenjagdgebiet“ ersetzt.
43. Im § 55 Abs. 1 wird das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedetes Eigenjagdgebiet“ ersetzt.
44. In der Überschrift des § 57 wird das Wort „Jagdgehegen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt.
45. Im § 57 Abs. 1 wird das Wort „Jagdgehege“ im ersten Halbsatz des ersten Satzes durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebiet“, das Wort „Jagdgehege“ im zweiten Halbsatz des ersten Satzes durch die Wortfolge „umfriedetes Eigenjagdgebiet“ und das Wort „Jagdgeheges“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdbetriebes“ ersetzt.
46. Im § 57 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedetes Eigenjagdgebiet“ ersetzt und nach dem Wort „Gehege“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt.
47. Im § 57 Abs. 3 wird das Wort „Jagdgehegen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt, jeweils nach dem Wort „Gehegen“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt, das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedeter Eigenjagdgebiete“ ersetzt und nach dem Wort „Gehege“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt.
48. Im § 58 Abs. 8 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 45/2006“ das Zitat „BGBl. I Nr. 135/2009“.
49. Im § 60 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 45/2006“ das Zitat „BGBl. I Nr. 135/2009“.
50. Im § 61 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Wort „wurde“ die Wortfolge „auf die Dauer des Verbotes“ eingefügt.

51. Im § 61 Abs. 1 Z. 2a tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 40/2006“ das Zitat „BGBl. I Nr. 5/2009“.
52. Im § 61 Abs. 1 Z. 12 wird jeweils nach dem Wort „Tierschutzbestimmung“ das Wort „rechtskräftig“ und vor der Wortfolge „, für längstens fünf Jahre“ die Wortfolge „, wenn die Schwere der Delikte dies erfordert“ eingefügt.
53. Im § 61 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „Abs. 1 Z. 14“ das Zitat „Abs. 1 Z. 2, 2a, 10 und 14“.
54. Im § 65 Abs. 6 wird nach der Zahl „48“ das Zitat „Abs. 1“ eingefügt.
55. Im § 66 Abs. 1 wird die Wortfolge „Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen“ durch die Wortfolge „NÖ Landeskulturwachengesetz“ ersetzt.
56. Im § 68 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 45/2006“ das Zitat „BGBl. I Nr. 135/2009“.
57. Im § 68 Abs. 2 Z. 2 wird das Wort „und“ am Ende der Ziffer durch einen Beistrich ersetzt.
58. Im § 68 Abs. 2 Z. 3 wird jeweils das Wort „Bezirksjagdbeirates“ durch das Wort „Bezirksjägermeisters“, der Punkt am Ende der Ziffer durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z. 4 angefügt:
- „4. nachweisen, dass sie während des jeweiligen Zeitraumes gemäß Z. 3 im Besitz gültiger Jagdkarten waren, für deren Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Eignungsprüfung erforderlich war.“
59. § 74 Abs. 2 entfällt.
60. Im § 77 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, die unter behördlicher Aufsicht stehen,“.
61. Im § 81 Abs. 1 wird im dritten Punkt nach dem Wort „Schwarzwild –“ die Wortfolge „sowie von Auer- und Birkhahnen“ eingefügt und im letzten Satz das Wort „Jagdgehöfte“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebiet“ ersetzt.

62. Im § 83 Abs. 7 wird das Wort „Jagdgehegen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt.

63. Im § 84 Abs. 1 wird das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedete Eigenjagdgebiete“ ersetzt.

64. § 85 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf das in umfriedeten Eigenjagdgebieten gehaltene Schalenwild finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.“

65. Im § 86 Abs. 1 wird nach dem ersten Punkt folgender Punkt eingefügt:

„○ zu bestimmen, daß dem Landesjagdverband eine Ausfertigung des Abschlußplanes bzw. der Abschlußverfügung, sowie eine Ausfertigung der Abschlußliste, in der die Angaben über Erleger entfallen, zu übermitteln sind,“

66. Im § 87 Abs. 3 wird das Wort „Jagdgehegen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt.

67. Im § 87 Abs. 6 wird das Wort „Jagdgehegen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt.

68. Im § 87a Abs. 1 Z. 6 wird das Wort „genehmigungspflichtig“ durch das Wort „genehmigungspflichtig“ ersetzt.

69. Dem § 88 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 1 und 2, mit denen eine Entschädigung festgesetzt wurde, ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich.“

70. Im § 89 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 1, mit denen eine Entschädigung festgesetzt wurde, ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich.“

71. Im § 92 Abs. 2 Z. 4 wird das Wort „Fallen“ durch die Wortfolge „anderen Arten von Fallen, als Kastenfallen zum Lebendfang von Wild“ ersetzt.

72. In der Überschrift des § 94b entfallen der Beistrich und das Wort „Jagdgehegen“.

73. § 94b Abs. 2 entfällt.

74. Im § 94b Abs. 3 wird der Beistrich nach dem Wort „Wildfütterungsbereiches“ durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt Wortfolge „und der Jagdgehege“.

75. Im § 95 Abs. 1 Z. 6 wird nach dem Wort „abzuhalten;“ die Wortfolge „Treibjagden in umfriedeten Eigenjagdgebieten auf Schwarzwild in der Zeit von 1. Februar bis 30. April abzuhalten;“ eingefügt und am Ende der Ziffer folgende Wortfolge angefügt: „Treibjagden in umfriedeten Eigenjagdgebieten sind drei Werkstage vorher der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen;“.

76. Im § 95 Abs. 3 wird das Wort „Jagdgehegen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt.

77. Dem § 95a Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Aussetzen ist der Bezirksverwaltungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat zu enthalten:

- das Datum des Aussetzens,
- die Anzahl der Wildtiere, deren Aussetzen beabsichtigt ist, getrennt nach Wildart, Alter und Geschlecht, sowie
- die Herkunft des Wildes (Name und Anschrift des Abgebers).“

78. Im § 95a erhalten die Absätze 3, 4, 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 4, 6, 7 und 8. § 95a Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Wild darf – unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 – nur aus folgenden Gründen ausgesetzt werden:

- zur Blutauffrischung,
- zum Bestandeswiederaufbau nach Tierseuchen oder
- zur Bestandesbegründung in umfriedeten Eigenjagdgebieten.“

79. Im § 95a Abs. 4 (neu) wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „werden“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt, das Wort „in“ durch das Wort „In“ ersetzt, nach dem Wort „Flächen“ die Wortfolge „darf es“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „ausgesetzt oder“.

80. § 95a Abs. 5 (neu) lautet:

„(5) Schwarzwild darf in umfriedete Eigenjagdgebiete – unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 4 – nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde ausgesetzt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Aussetzen erforderlich ist

- zur Blutauffrischung,
- zum Bestandeswiederaufbau nach Tierseuchen oder
- zur Bestandesbegründung.“

81. Im § 95a Abs. 8 (neu) wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

82. Im § 100 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 87/2005“ das Zitat „BGBl. I Nr. 55/2007“.

83. Im § 100 Abs. 3 entfällt das Wort „Abs.“ vor der Ziffer „1a“.

84. In der Überschrift des § 103 wird nach dem Wort „aus“ die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten,“ und nach dem Wort „Gehegen“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt.

85. Im § 103 wird das Wort „Jagdgehegen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt.

86. Im § 104 Abs. 2 wird das Wort „Geheges“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebietes“ ersetzt.

87. Im § 110 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 5/2008“ das Zitat „BGBl. I Nr. 135/2009“.

88. Dem § 134 werden folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Alle Jagdgebiete unterliegen der behördlichen Überwachung. Zu diesem Zweck sind ihre Organe berechtigt:

1. jedes Jagdgebiet zu betreten und Straßen und Wege zu befahren,

2. im unumgänglich notwendigen Ausmaß Messungen vorzunehmen, Untersuchungsmaterial zu entnehmen, Wildüberwachungsgeräte zu installieren und ähnliches, sowie
3. vom Jagdberechtigten und Jagdausübungsberechtigten und deren Jagdaufsichtsorganen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit sie für die Überwachung der rechtlichen Vorschriften von Bedeutung sind.

Das Recht des Betretens oder Befahrens von eingefriedeten Flächen, auf denen die Jagd ruht (§ 17), ist ihnen, nur nach vorheriger Verständigung des Nutzungsberechtigten, im unumgänglich notwendigen Ausmaß gestattet.

(4) Wenn Jagdausübungsberechtigte, Grundeigentümer oder andere Personen die jagdrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere die

1. Entfernung von Fütterungen,
2. Entfernung von Einfriedungen oder Einsprüngen,
3. Öffnung von Sperren oder
4. Entfernung von Fallen

dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.“

89. § 135 Abs. 1 Z. 23 entfällt.

90. Im § 135 Abs. 2 wird der Betrag „€ 7.000,--“ durch den Betrag „€ 15.000,--“ und das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

91. Im § 140 Abs. 2 wird nach dem Klammersausdruck ein Beistrich gesetzt und das Zitat „LGBI. 6200,“ eingefügt.

## Artikel II

1. § 7 Abs. 3 letzter Satz, Abs. 4 und 5 (Art. I Z. 24 und 25) treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

2. Verordnungen dürfen bereits nach Kundmachung des Art. I erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem Inkrafttreten des Art. I in Kraft gesetzt werden.
3. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage fortzuführen.

**Die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-25, wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versandt:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
4. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion
6. die Abteilung Finanzen
7. die Abteilung Gemeinden
8. die Abteilung Forstwirtschaft
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Krems
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28,  
1060 Wien
13. die Wirtschaftskammer NÖ, Landesbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien
15. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
16. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
17. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
18. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
19. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
20. die Abteilung Naturschutz

21. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien
22. die Notariatskammer für Wien, NÖ Burgenland, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
23. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
24. den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3/13, 1080 Wien
25. die Abteilung Bau- und Anlagentechnik
26. die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
27. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
28. den Unabhängigen Verwaltungssenat NÖ

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

## **1. Allgemeiner Teil:**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Mit obbezeichnetem Schreiben vom 23.07.2010 wurde der gegenständliche Entwurf dem Bund (Bundeskanzleramt) übermittelt und wurde von diesem neben dem federführenden BMLFUW auch das BMJ und vom BMLFUW das BMG befasst.

Binnen offener Frist, nachdem der Fristablauf am 08.09.2010 mit Herrn Mag. Grubmann, Amt der NÖ LReg, geklärt wurde, wird folgend die zusammengefasste Stellungnahme des Bundes übermittelt, welche auf den Stellungnahmen des BKA, des BMG und des BMLFUW basiert.

### I. Allgemeines

Grundsätzlich wird die Intention des Niederösterreichischen Landesgesetzgebers, die Normen betreffend Gehege zu überarbeiten ausdrücklich positiv bewertet. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und dazu erlassener Verordnungen im vorliegenden Entwurf. Insbesondere aufgrund zahlreicher Berührungspunkte mit Bundeskompetenzen wird wie folgt hierzu Stellung genommen:

.....“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass aus kommunaler Sicht keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf bestehen, da durch die in Aussicht gestellten Änderungen gemeindliche Interessen nicht berührt werden.“

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

„Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ, vertreten durch den für das Fachgebiet „Jagdwesen“ zuständigen Berichterstatter, gibt zum Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 nachstehende Stellungnahme ab:

**A) Allgemeines:**

Der Entwurf beinhaltet zahlreiche Änderungen des NÖ Jagdgesetzes 1974, ein Hauptteil der Änderungen betrifft die bisherigen Regelungen über die Jagdhege.

Die ARGE BH NÖ nimmt die meisten beabsichtigten Änderungen zustimmend zur Kenntnis, manche werden auch sehr befürwortet.

Aus Sicht der mit der Vollziehung des NÖ Jagdgesetzes 1974 zuständigen Behörden 1. Instanz und somit Betroffene vieler beabsichtigter Änderungen sind jedoch zu einigen vorgesehenen Änderungen Anmerkungen zu treffen.

Allgemein ist aber zu bemerken, dass Anlass der Änderungen bei den Bestimmungen der Jagdhege der war, dass Betreiber einiger Jagdhege (insbesondere sog. „Saugatter“) Missstände aufkommen ließen, die den Ruf einer weidgerechten Jagd in NÖ geschadet haben und dass der Gesetzgeber Regelungen zu treffen hat, dass derartige Missstände in Zukunft unterbunden werden.

Einige nunmehr vorliegende Änderungsvorschläge werden zwar den Behörden mehr Verwaltungsaufwand bescheren, aber zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele doch wesentlich beitragen.

**B) Besonderer Teil der Stellungnahme zu einzelnen Änderungen:**

.....“

**NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:**

„.....“

**§ 21 Abs 2 soll lauten:**

„3. jährlich bis zum Ende des Jagdjahres einen schriftlichen Bericht über die Wildschadenssituation im Genossenschaftsjagdgebiet an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Dieser Bericht hat insbesondere die Anzahl der bekanntgewordenen Wildschäden, das Ausmaß der geschädigten Flächen, deren Kulturgattung und die Art der Schäden sowie die schädigenden Wildarten zu enthalten;“

Die Jagdausschussobmänner sollten den Bezirksverwaltungsbehörden jährlich über die aktuelle Wildschadenssituation berichten. Dadurch gelangt die Behörde zu entsprechenden Informationen über die teils dramatischen Schäden, die dennoch selten zu einem behördlichen Verfahren führen. Um andererseits die Jagdausschussobmänner nicht ungebührlich zu belasten, sollen sie nicht zur aktiven Nachforschung verpflichtet werden, sondern nur die ihnen bekannten Schäden melden (zB aufgrund von Mitteilungen der Eigentümer, Pächter, Bezirksbauernkammer, ...).

**§ 107 soll lauten:**

- „(1) Jagd- oder Wildschäden, ausgenommen solche auf Waldflächen gemäß § 1a Abs 1 Forstgesetz 1975 idGF sowie auf Kurzumtriebsflächen gemäß § 1a Abs 5 Forstgesetz 1975 idGF, sind vom Geschädigten binnen zwei Wochen, ....
- (2) Jagd- oder Wildschäden auf Waldflächen gemäß.... und Kurzumtriebsflächen gemäß.... können vom Geschädigten jederzeit beim Jagdausübungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten geltend gemacht werden.“

**§ 110 soll lauten:**

- „(1) Der Geschädigte hat, ausgenommen bei Jagd- oder Wildschäden auf Waldflächen gemäß... sowie auf Kurzumtriebsflächen, innerhalb von zwei Wochen...
- (2) Kommt über geltend gemachte Wildschäden auf Waldflächen gemäß....sowie auf Kurzumtriebsflächen gemäß.....bis zum 1. Mai des Jagdjahres kein Vergleich zustande, hat der Geschädigte seinen Anspruch auf Ersatz von Jagd- oder Wildschäden der vorangegangenen zwölf Monate bis 15. Juni des Jagdjahres bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.
- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat...“

**§ 112 soll lauten:**

„(1).....(§ 110 Abs 1 und 2) ...“

Zur Verfahrenvereinfachung soll im Forst eine (einzige) jährliche Schadensmeldung ausreichend sein. Aufgrund der Schneelagen in Gebirgsregionen sollte der Beobachtungszeitraum wohl zwischen 1. Mai und 30. April des Folgejahres liegen und die Meldung bis zum 15. Juni erfolgen. Gütliche Einigungen sollten naturgemäß jederzeit möglich sein.

In diesem Zusammenhang arbeitet die LK NÖ an einem Modell, wodurch eine wesentlich einfachere flächenhafte Beurteilung und Vergütung der Verbisschäden (statt Einzelbaumerfassung) ermöglicht werden soll, welche eine Änderung der NÖ Jagdverordnung erfordern würde.

**§ 108 soll lauten:****„Bestellung der Schlichter**

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben auf die Dauer der Jagdperiode Personen, die zur Feststellung von Jagd- und Wildschäden in den in ihrem Zuständigkeitsbereich üblichen Sparten der Land- und Forstwirtschaft und zur Ermittlung der Schadenshöhe fachlich geeignet und vertrauenswürdig sind, als Schlichter zu bestellen. Für jeden Zuständigkeitsbereich sind zwei Schlichter aus dem Fachbereich Landwirtschaft, zwei Schlichter aus dem Fachbereich Forstwirtschaft und für jede andere Sparte höchstens 2 Schlichter zu bestellen und zu beedigen, die erforderlichenfalls auch in benachbarten Zuständigkeitsbereichen zum Einsatz kommen können. Die Wohnsitze der Schlichter müssen Gewähr bieten, dass sie ihre Tätigkeit fristgerecht und kostengünstig ausüben können. Das Vorschlagsrecht

kommt für die Fachbereiche Landwirtschaft und Forstwirtschaft zu gleichen Teilen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und dem NÖ Landesjagdverband zu.“

Durch eine geringere Anzahl von Schlichtern soll deren Einsatzhäufigkeit gesteigert und durch deren erhöhte Praxis die Schadensfallabwicklung weiter verbessert werden. Aus diesem Grund sind für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft künftig (nur mehr) jeweils zwei Personen pro Bezirk als Schlichter zu bestellen (bisher mindestens zwei). Für die übrigen Sparten der Land- und Forstwirtschaft (zB Weinbau, Obstbau, Gartenbau) ist die erforderliche Anzahl – maximal jedoch 2 Personen/Sparte und Bezirk zu bestellen. Wenn die für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich bestellten Schlichter ihren Aufgaben nicht zeitgerecht nachkommen können (insbes. bei einer Vielzahl an Schadensfällen), können sie ausnahmsweise auch in anderen Bezirken eingesetzt werden, was zu einer weiteren Spezialisierung und Professionalisierung beitragen kann.

Für die beabsichtigte Reduktion der Anzahl der Schlichter reichte angesichts der neuen BBK-Strukturen auch ein Erlass der Landesregierung, dass nur die Mindestanzahl bestellt werden soll.

Abschließend ersucht die LK NÖ die Sinnhaftigkeit der sogenannten Kronenhirschregelung zu überdenken.“

**Die Vorschläge der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer betreffend einer Vereinfachung des Wildschadensverfahrens werden noch eingehend mit Fachleuten diskutiert. Aus zeitlichen Gründen wird dieser Änderungswunsch im Zuge der nächsten Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 behandelt werden.**

**Die so genannte „Kronenhirschregelung“ ist in der NÖ Jagdverordnung geregelt und daher kein Gegenstand einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974. Das diesbezügliche Ersuchen wird im Zuge der nächsten Novelle der NÖ Jagdverordnung diskutiert werden.**

Magistrat der Stadt Wr. Neustadt:

„Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Umbenennung von Jagdgehegen in „umfriedete Eigenjagdgebiete“ soll in ihrer Wortwahl Rechte und Pflichten des Jagdberechtigten deutlich machen.
2. Für gültige Beschlüsse des Jagdausschusses sollen das Präsenzquorum von 5 auf 3 Mitglieder herabgesetzt werden.
3. Alle Berufungen, in denen über rein zivilrechtliche Entschädigungsansprüche abzusprechen sind, sollen von Behörden, die den Bestimmungen des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechend weisungsfrei sind (i.e. UVS statt wie bisher Amt der NÖ Landesregierung), entschieden werden.
4. Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 ist mit keinen Problemen bei der Vollziehung zu rechnen. Im h.o. Verwaltungsbereich gab und gibt es derzeit keine Jagdgehege (umfriedete Eigenjagdgebiete). Die Berufungsentscheidung lag auch bisher außerhalb der bezirksverwaltungsbehördlichen Agenden des Magistrats. Mehrkosten in Zusammenhang mit vermehrten Anzeigen, betreffend der Jagdgehege, bleiben zumindest für die nächste Jagdperiode (bis 2019) durch Fehlbestand einer solchen aus.
5. Im Zuge der Verwaltungspraxis aufgetretene Probleme sowie Redaktionsversehen werden beseitigt. Diese haben allesamt keine personellen oder finanziellen Konsequenzen in der Vollziehung.“

Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:

„Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich bedanken sich für die Einladung zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren. Grundsätzlich unterstützen wir die Intention, Missstände bei der Jagdausübung und im Jagdmanagement zu unterbinden und die Schädigung des Ansehens der Jagd in der öffentlichen Diskussion und veröffentlichten Meinung

zu vermeiden. Gleichzeitig stellen wir fest, dass ein guter Teil der Missstände auch schon mittels der bestehenden Möglichkeiten und Vorschriften beseitigt und geahndet werden könnten. Wir haben schwerwiegende Bedenken, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht unbedingt geeignet sind, die angeprangerten Missstände tatsächlich zu beseitigen, jedoch alle umfriedeten Jagdgebiete mit unverhältnismäßigen Verpflichtungen, Einschränkungen und Auflagen belasten.

Wir bringen anlässlich der bevorstehenden Novelle des Jagdgesetzes auch noch einmal den **Wunsch nach einer Änderung der Vorschriften zur Bildung neuer und Erweiterung bestehender Eigenjagdgebiete während der Jagdperiode ein**. Bekanntlich wird ein Grundstück, welches aus dem Besitz eines Eigenjagdberechtigten ausscheidet mit dem Übergang des Jagdrechtes auch sofort aus dem Eigenjagdgebiet ausgeschieden, im umgekehrten Fall, ist der Eigenjagdberechtigte jedoch bis zum Ende der Jagdperiode in der Ausübung seines Jagdrechtes bzw. in der freien Verfügbarkeit über sein Eigentum stark beeinträchtigt, da das Grundstück erst mit der nächsten Jagdgebietsfeststellung als Eigenjagdgebiet beantragt werden kann. In anderen Bundesländern z.B. der Steiermark können geeignete Neuzugänge vom Eigentümer jederzeit zur Feststellung als Eigenjagd beantragt werden.

Bisher wurde das bestehende Vorgehen mit Argumenten der Verwaltungsökonomie begründet und so akzeptiert. Nunmehr haben die Bezirksverwaltungsbehörden mit dem Jagd-GIS jedoch ein Instrument in der Hand, das Änderungen der Jagdgebiete leicht und jederzeit nachvollziehbar macht. Da nun mit dem Jagd-GIS der Bezirksverwaltungsbehörde im Zusammenspiel mit elektronischen Anträgen ein sehr effizientes Instrument zur Verfügung steht, wird eine laufende Pflege der Einteilung der Jagdgebiete auf Grund entsprechender Anträge letztendlich auch zu einer spürbaren Entlastung der Behörden bei den Hauptfeststellungen zum Beginn einer Jagdperiode führen.

Wir bitten daher, die Bestimmungen des Abschnitt G. „Änderung im Grundbesitz im Laufe der Jagdperiode“ entsprechend abzuändern und zu ergänzen.

**Unsere Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Begutachtungsentwurfes im Detail:**

.....“

**Der Anregung, Zukäufe zu bestehenden Eigenjagdgebieten, die während der Jagdperiode erfolgen, jederzeit zur Feststellung als Teil des Eigenjagdgebietes beantragen zu können, wurde durch Einführung einer neuen Bestimmung (§ 54a) entsprochen.**

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich:

„Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch die geplante Novelle zum NÖ Jagdgesetz 1974 in zweierlei Hinsicht tangiert. Zum einen werden – in geringem Umfang – die Strafbestimmungen novelliert, zum anderen werden dem UVS NÖ in mehrfacher Hinsicht Kompetenzen als Berufungsbehörde übertragen (§ 14 Abs. 8 letzter Satz, § 14 Abs. 9 letzter Satz, § 35 Abs. 2 letzter Satz, § 48 Abs. 2, § 88 Abs. 5 und § 89 Abs. 2). Einwände gegen diese zusätzlichen Kompetenzen bestehen keine.

In kostenmäßiger Hinsicht ergibt sich aus den Erläuterungen, dass die Zahl der zu erwartenden Verfahren vor dem UVS NÖ eher gering sein dürfte (maximal ein Verfahren pro Jahr). Im Rahmen von Gesetzesbegutachtungen hat der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ schon wiederholt darauf hingewiesen, dass zusätzliche Kompetenzen, auch wenn diese von der Einschätzung her eine kaum spürbare Mehrbelastung bewirken, nicht unterbewertet werden dürfen. In den letzten Jahren wurden dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ eine Reihe derartiger – vom zusätzlichen Belastungsgrad her nur schwer zu quantifizierende – Kompetenzen übertragen, die jedoch in ihrer Gesamtheit auf Grund des Summationseffektes eine entsprechende Mehrbelastung bewirken. Es wurde daher schon wiederholt darauf hingewiesen, dass infolge dieses Summationseffektes eine Aufstockung im Mitgliederbereich um mindestens zwei Mitglieder und eine ebensolche im Bereich des Verwaltungspersonals erforderlich sein wird, damit nicht durch eine überlange Verfahrensdauer im Ergebnis unter Umständen von einer Rechtsverweigerung bzw. Rechtsschutzverweigerung gesprochen werden kann bzw. muss.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.“

## **2. Besonderer Teil:**

**Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-25, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

### **Zu Z. 2:**

*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

*„Zu Art. I Z. 2:*

Der Begriff „Jagdhege“ steht seit dem Jahr 1976 in Geltung. Auch wenn die in den Erläuterungen genannten Beweggründe für eine Änderung der Terminologie nachvollzogen werden können, sollte überdacht werden, einen seit über 30 Jahren gebräuchlichen Begriff gegen einen eher kompliziert wirkenden Begriff auszutauschen.“

**Durch den Begriff „umfriedetes Eigenjagdgebiet“ kommt klarer zum Ausdruck, dass es sich bei dieser Form eines Jagdgebietes um eine Sonderform des Eigenjagdgebietes handelt. Dies wurde mit den Sachverständigen und betroffenen Interessenvertretungen besprochen. Daher soll am neuen Begriff festgehalten werden.**

### **Zu Z. 6 (§ 1 Abs. 1):**

*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

*„Zu Art. I Z. 6:*

Auch wenn der Begriff „in freier Wildbahn“ bereits im NÖ Jagdgesetz 1974 Verwendung findet, stellt sich die Frage, ob durch dessen Verwendung im vorliegenden Kontext nicht Abgrenzungsprobleme entstehen.

Einerseits kann sich die Frage stellen, ob das Jagdrecht auch in freier Wildbahn ausgeübt wird, wenn Flächen betroffen sind, auf denen die Jagd ruht. Andererseits ist unklar, ob § 95a Abs. 4 (§ 95a Abs. 6 - neu) auf umfriedete Eigenjagdgebiete Anwendung findet.“

**Im Motivenbericht wurde klargestellt, dass auf Flächen, auf denen die Jagd ruht, weiterhin das Jagdrecht gelten soll. Mögliche Abgrenzungsprobleme werden daher keine gesehen.**

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

**„Zu § 1 Abs. 1:**

Den Erläuterungen zur Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, 2. Soll-Zustand, ist zu entnehmen:

*Mit der vorliegenden Novelle soll durch die Änderung des Begriffes „Jagdgehege“ in „umfriedetes Eigenjagdgebiet“ auch sprachlich klar zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich hierbei um eine Form des Eigenjagdgebietes handelt.*

Gegen die Änderung der Bezeichnung, wenn sprachlich auch nicht sehr glücklich, wird kein Einwand erhoben. Es wird jedoch klargestellt, dass die bisherige Formulierung des § 7 Abs. 1 weder bei den Behörden noch bei den vom Vollzug Betroffenen Zweifel aufkommen hat lassen, dass Jagdgehege Eigenjagden i. S. d. G. sind („Die Befugnis zur Eigenjagd steht auch dem Eigentümer .....“).

**Zu Z. 7 (§ 2 Abs. 2):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 7 (§ 2 Abs. 2 und Erläuterungen):

Gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, gilt „die Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd [...] eingesetzt werden,“ nicht als Ausübung der Jagd. Da der Ausdruck „Falknerei“ – wie aus der in den Erläuterungen zi-

tierten Stellungnahme des Fachbeirates der Österreichischen UNESCO-Kommission hervorgeht – den Aspekt der Haltung und Ausbildung der Tiere miteinschließt, wird angeregt, den Klammerausdruck „(Falknerei)“ im Gesetzestext entfallen zu lassen und in den Erläuterungen klarzustellen, dass Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd eingesetzt werden, vom Bundesgesetzgeber geregelt werden.“

**Der Anregung wurde insofern entsprochen als im Motivenbericht dargelegt wurde, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes von der Regelung des § 2 Abs. 2 nicht berührt werden.**

Abteilung Bau- und Anlagentechnik:

„Es wird darauf hingewiesen, dass in Zusammenhang mit der Falknerei immer wieder Meldungen über unerwünschte Nebeneffekte vor allem in Zusammenhang mit Hybridisierungen mit heimischen, wildlebenden Greifen vor allem mit Sakerfalken aber auch mit Wanderfalken eintreffen. Beide Arten sind Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie und speziell die bei uns seltenen, wildlebenden Sakerfalken scheinen durch diese Hybridisierungen bedrängt werden zu können. Der österreichische Bestand des auf das Pannonicum beschränkten Greifvogels beläuft sich auf 20 – 25 Brutpaare. Damit beherbergt Österreich verteilt auf den Osten Niederösterreichs und das Burgenland etwa 8% des pannonischen und 6% des europäischen Sakerfalkenbestandes und nimmt somit eine prominente Position in Bezug auf die Erhaltung dieses europarechtlich verankerten Schutzgutes ein. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass hier ein Konflikt mit europarechtlich in der Vogelschutzrichtlinie definierten Schutzinteressen bestehen könnte. Als Nichtjäger und Nicht-Jagdrechtsexperten sind die Sachverständigen der Abteilung BD2-Naturschutz nicht in der Lage zu beurteilen, ob mit der nunmehr vorgenommenen Änderung des § 2 eine Rechtslage entstanden ist, die diese Effekte nunmehr als eben auftretende „Kollateraleffekte“ eines kürzlich zertifizierten Kulturerbes toleriert. Auf jeden Fall wird empfohlen zu prüfen, wie die angesprochenen, in Zusammenhang mit der Falknerei auftretenden Effekte hintan gehalten werden können.“

**Mit der Erwähnung der Beizjagd (Falknerei) im NÖ Jagdgesetz 1974 sind keine Auswirkungen auf die Schutzinteressen der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten. Wie im**

**Motivenbericht klar gestellt, wurde damit lediglich diese – seit Jahrhunderten praktizierte, zulässige – Jagdart aufgrund Aufnahme in das nationale Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes in Österreich ausdrücklich im NÖ Jagdgesetz 1974 erwähnt. Auf die Haltung von Greifvögeln zur Verwendung bei der Beizjagd hat dies keinen Einfluss.**

**Zu Z. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 (§ 3a Abs. 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 9):**

*NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:*

**„Zu § 3a**

Aus der Sicht der Wildtierhalter sind noch einige Fragen offen geblieben, insbesondere, welche konkrete Übergangsbestimmung in § 44 Bundestierschutzgesetz eine spezielle Erwähnung der (vor 2005 errichteten) Zuchtgehege im NÖ Jagdgesetz noch sinnvoll erscheinen lässt.

Soll Abs 6 künftig auch auf die von den Wildtierhaltern damals sowohl als Fleisch- als auch als Zuchtgehege gemäß § 25 Tierschutzgesetz angezeigten Gehege Anwendung finden? Zumindest hinsichtlich der Tötung des Schalenwildes in Fleisch- und Zuchtgehegen könnte die Tierschutz-Schlachtverordnung eine abschließende Regelung darstellen.“

**Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird zu verschiedenen nicht-jagdlichen Zwecken gehalten. Die wichtigsten davon sind die Fleischgewinnung, die Zucht und die „Zurschaustellung“ (Wildparks, Zoos). Das (Bundes-) Tierschutzgesetz verwendet den Begriff „Zuchtgehege“ nicht. Wild wird aber auch bzw. nur zum Zweck der Zucht gehalten. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden – etwa durch entkommenes Wild – erscheinen Regelungen für diese Arten der Tierhaltungen im NÖ Jagdgesetz 1974 nötig.**

**Die Regelung des Abs. 6 soll Missbräuche verhindern. Zuchtgehege dienen der Tierzucht und nicht der Gewinnung von Fleisch. Ein Abschuss von Tieren in diesen Gehegen dient daher nicht der Schlachtung, sondern Zwecken der Tierzucht, etwa der Auswahl von für die Züchtung nicht geeigneten Stücken. In Zuchtgehegen ist daher ein Abschuss nur aus den im Gesetz ausdrücklich angeführten Gründen zulässig.**

Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:**„Zu § 3a:**

Zu dieser gesetzlichen Bestimmung erlauben wir uns anzumerken, dass Vorkehrungen zu treffen sind, dass die in umfriedeten Eigenjagden mit Schwarzwild erforderlichen Separationsgatter legal gebaut, aufrecht erhalten und genutzt werden dürfen.“

**Wenn es als Reviereinrichtung erforderlich ist, etwa im Zuge der „Eingewöhnungsphase“ von eingesetztem Wild, ist der Betrieb von Separationsgehegen weiterhin möglich. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.**

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle:**„Ad § 3a Gehege zur Fleischgewinnung, Zuchtgehege und Zoos:**

In Abs. 1 Z. 5 fallen Beistrichfehler auf und es wird je ein Begriff (Gehege zur Fleischgewinnung bzw. zur Gewinnung von Fleisch und Gehege zur Tierzucht bzw. Zuchtgehege zur Tierzucht) zweimal in einem Satz wiederholt, was die Lesbarkeit erschwert.

Gemäß § 3a besteht die Möglichkeit, Wild in Gehegen zu halten – nämlich in Gehegen zur Fleischgewinnung, in Zuchtgehegen und in Zoos. Gemäß § 3a Abs. 9 sind die Bestimmungen dieses Gesetzes – soweit nicht ausdrücklich angeordnet – auf Gehege zur Fleischgewinnung, Zuchtgehege oder Zoos, in denen Wild gehalten wird, nicht anzuwenden.

Die Vorschriften der Tierkennzeichnungs- und Registrierverordnung 2009 – TKZVO 2009, BGBl. II Nr. 291/2009, sind gemäß § 1 Abs. 1 auch auf Farmwild anzuwenden, welches gemäß § 2 Abs. 1 Z. 8 Lit. a) als wiederkäuende Klautiere und wie Haustiere in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, soweit die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt, definiert wird. So hat sich jeder Tierhalter von wie oben definiertem Farmwild in einem elektronischen Veterinärregister des Bundesministers für Gesundheit (VIS = Verbraucher-Informationen-System) mit Angaben gemäß § 3 Abs. 3 und Angaben gemäß § 8 Abs. 3 Z. 1 Tierseuchengesetz-TSG, RGBl. Nr. 177/1909 idGF, registrieren zu lassen. In diesem Zusammenhang wird ange-

merkt, dass im VIS erfasstes Wild ebenfalls in den Stichprobenplan (Revisionsplan) mitbezogen und stichprobenweise amtstierärztlich kontrolliert wird. Aus Sicht der Abt. LF5 findet die genannte Verordnung bei allen drei in § 3a genannten Arten von Wildtier-Gehegen Anwendung, sofern diese wie zitiert sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage der Handhabung und Registrierung von Wildtiergehegen, die auf privaten Flächen (z.B. Damhirsche für Zuchtzwecke im Hausgarten) errichtet werden. Diese Frage sollte jedenfalls geklärt und eventuell ergänzend berücksichtigt werden.

An dieser Stelle werden auf die z.T. sehr unterschiedlich gehandhabten Definitionen von gleich lautenden Begriffen wie z.B. „Farmwild“ (oder Gehege zur Fleischgewinnung) in den unterschiedlichen Rechtsmaterien oder die Verwendung des Begriffs „Zuchtgehege“, der z.B. im Tierschutzgesetz keine Verwendung findet, hingewiesen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Gehegeform „Zuchtgehege“ nur im Jagdgesetz Verwendung findet, weil damit die veterinärrechtlichen Bestimmungen (Tierarzneimittel-, Lebensmittel-, Tierseuchen- und Tierschutzrecht), die für „Farmwild“ sinnvoller Weise Gültigkeit haben, für „Zuchtgehege“ nicht vollinhaltlich Anwendung finden. Es besteht die Gefahr, dass durch die geplante Novellierung Gehege zur Fleischgewinnung („Farmwild“) in „Zuchtgehege“ umbenannt werden, um damit den veterinärrechtlichen Kontrollen auszuweichen. Daher wird das ersatzlose Streichen der Gehegeform „Zuchtgehege“ gefordert.

Die gemäß § 3a genannten Gehege, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, sind gemäß § 25 (1) Tierschutzgesetz-TSchG, BGBl. I

Nr. 118/2004 idgF anzeigepflichtig.

Die in § 3a genannten Zoos sind gemäß § 26 iVm § 23 Tierschutzgesetz-TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF bewilligungspflichtig.

Der in § 3a verwendete Begriff „Zuchtgehege“ wird im Tierschutzgesetz und dessen Verordnungen nicht genannt. Eine Anzeigepflicht für Schalenwild, das nicht ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, besteht gemäß § 25 (1) Tierschutzgesetz-TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF iVm § 8 der 2. Tierhaltungsverordnung nicht.

Derartige Gehege sind somit ausschließlich durch die Regelungen der TKZVO 2009 mit all seinen Bestimmungen zu registrieren und sollten daher ergänzend in den Meldebestimmungen von § 3a Absatz 2 berücksichtigt werden.“

**Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird zu verschiedenen nicht-jagdlichen Zwecken gehalten. Die wichtigsten davon sind die Fleischgewinnung, die Zucht und die „Zurschaustellung“ (Wildparks, Zoos). Das (Bundes-) Tierschutzgesetz verwendet den Begriff „Zuchtgehege“ nicht. Wild wird aber auch bzw. nur zum Zweck der Zucht gehalten. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden – etwa durch entkommenes Wild – erscheinen Regelungen für diese Arten der Tierhaltungen im NÖ Jagdgesetz 1974 nötig. Die Regelungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 unterscheiden nicht, auf welchen Flächen Wild zum Zweck der Tierzucht gehalten wird. Daher fällt auch die Zucht im „Hausgarten“ unter diese Bestimmungen.**

**Zu Z. 24, 25 und 26 (§ 7 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7):**

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*

„Zu § 7:

In Hinblick auf die vom Bund im Rahmen seiner Kompetenz nach Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG (Forstrecht) getroffene Regelung über die freie Betretbarkeit des Waldes (§ 33 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440), muss eine landesgesetzliche Regelung, die es ermöglicht, die freie Betretbarkeit des Waldes einzuschränken, Mechanismen vorsehen, nach denen im Einzelfall die vom Landesgesetzgeber und die vom Bundesgesetzgeber verfolgten Interessen gegeneinander abgewogen werden können. Es ist nicht ersichtlich, dass im Zusammenhang mit der Errichtung von umfriedeten Eigenjagdgebieten, wobei die Zulässigkeit der Einfriedung (Sperrung) in § 7 NÖ JG vorausgesetzt, jedoch nicht ausdrücklich normiert wird, eine solche Abwägung vorgesehen wäre.

Vertritt man die Auffassung, dass § 7, dies im Zusammenhang mit § 57 Abs 2, kein Rechtsgrund für die (jagdrechtliche) Zulässigkeit der Errichtung oder Erhaltung einer Einfriedung ist, wäre dies zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

Zu Abs. 3 bzw. zu Abs 5 wird bemerkt, dass auch klar normiert werden sollte, dass die ausreichenden natürlichen oder künstlichen Fütterungsmöglichkeiten und geeigneten Bio-

tope auch nach der Anerkennung zu jedem Zeitpunkt vorhanden sein müssen, widrigenfalls die „Bewilligung“ der umfriedeten Eigenjagd behördlich zu widerrufen ist.

Zu Abs. 4 wird bemerkt, dass die Anerkennung von umfriedeten Eigenjagden zum Schutz des Waldes neben den bereits vorgesehenen Versagungsgründen auch dann nicht möglich sein sollte, wenn eine Gefährdung des Waldes zu erwarten ist.

Ausdrücklich positiv beurteilt werden die Regelungen des Abs. 6, Aufzeichnungen zu führen.“

**Durch die Umfriedung eines Eigenjagdgebietes kommt es nicht notwendigerweise zu einer Sperre von Wald im Sinne des Forstgesetzes. Eine Sperre der freien Betretbarkeit des umfriedeten Gebietes bedarf der Bewilligung durch die Behörde und diese ist in Hinkunft nur noch befristet zu erteilen (vgl. § 94b Abs. 2). Es erscheint daher nicht notwendig der Anregung des Bundesministeriums zu folgen, eine Abwägung der Interessen des Landesgesetzgebers mit jenen des Bundesgesetzgebers vorzusehen.**

**Der Anregung klar zu normieren, dass die Anerkennungsvoraussetzungen, wie die ausreichenden Fütterungsmöglichkeiten und geeigneten Biotope, auch nach der Anerkennung zu jedem Zeitpunkt vorhanden sein müssen, wurde nicht gefolgt. Aus einer Reihe von Bestimmungen, wie z.B. jener des § 7 Abs. 7 ergibt sich dies ohnehin deutlich.**

**Dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf eine eventuell vorhandene Gefährdung des Waldes durch gesetzliche Maßnahmen ist bereits im geltenden Recht entsprochen. Die Regelungen der §§ 99 und 100 bieten Gewähr dafür, dass bei einer Gefährdung des Waldes entsprechende Maßnahmen (Abschüsse, Zäunungen) zu setzen sind. Sie gelten auch weiterhin in umfriedeten Eigenjagdgebieten.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Art. I Z. 24:

Die Wortfolge „zu haltenden“ könnte entfallen.“

**Der Anregung wurde insofern entsprochen als der entsprechende Satz als Ergebnis von Gesprächen mit den Interessenvertretungen gestrichen wurde.**

„Zu Art. I Z. 25:

Nachdem gemäß § 7 Abs. 1 zweiter Satz die Vorschrift des § 7 Abs. 3 erst mit Beginn des Jagdjahres gilt, das der Fertigstellung der schalenwildlichten Einfriedung folgt, ist unklar, wie gemäß § 7 Abs. 4 das Vorliegen der Voraussetzung des § 7 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Anerkennung geprüft werden kann.

Weiters stellt sich die Frage des Verhältnisses des Widerrufs der Anerkennung gemäß § 7 Abs. 5 zum Widerruf auf Grund der Regelung des § 7 Abs. 7.

Es stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Aufzeichnung gemäß § 7 Abs. 6 Z. 1. Die Höchstzahl des Bestandes wird gemäß § 7 Abs. 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt. Solange gemäß Art. II Z. 1 keine Höchstzahl festgelegt wird, erscheint eine Aufzeichnung darüber nicht möglich. Der Jagdausübungsberechtigte kann jedoch Aufzeichnungen über den Gesamtbestand vornehmen, die eine Kontrolle der Einhaltung des geltenden § 7 Abs. 3 ermöglichen.“

**Das Vorliegen der Voraussetzungen der Bestimmung des § 7 Abs. 3 (Vorhandensein ausreichender natürlicher oder künstlicher Fütterungsmöglichkeiten und geeigneter Biotope) kann von Sachverständigen aufgrund der vorhandenen Anträge auch vor Errichtung eines umfriedeten Eigenjagdgebietes geprüft werden.**

**In § 7 Abs. 5 sind spezifische, über die Bestimmung des § 7 Abs. 7 hinaus gehende, Widerrufsgründe geregelt. Es handelt sich somit um die speziellere Regelung, die –**

**abweichend von der Regelung des § 7 Abs. 7 – angewandt werden soll, wenn die darin angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.**

**Der Anregung betreffend § 7 Abs. 6 wurde entsprochen.**

„Zu Art. I Z. 26:

Im Hinblick auf § 59 Abs. 2 AVG kann die Wortfolge „- unter Setzung einer angemessenen Frist -“ entfallen.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

**„Zu § 7 Abs. 4 und 5:**

Der Entwurf sieht vor, dass die Anerkennung von umfriedeten Eigenjagdgebieten u. a. nur erfolgen darf, wenn

- *durch die Einfriedung keine nachteiligen Auswirkungen für die Wildhege in den umliegenden Jagdgebieten oder für überregionale Wildkorridore zu erwarten sind.*

Grundsätzlich kein Einwand, doch wird angemerkt, dass

- es sich bei den Wortfolgen „nachteilige Auswirkungen“ und „überregionale Wildkorridore“ um derzeit noch zu unbestimmte und kaum objektiv definierbare Gesetzesbegriffe handelt und
- sie vermutlich komplizierte und kostenintensive Feststellungsverfahren anlässlich der Jagdgebietsfeststellungen nach sich ziehen werden.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand, der bei derzeitigen Wissensstand der Behörden 1. Instanz durch diese Regelung entstünde, wird bei 15.000 h Aufwand für eine durchschnittliche landesweite Jagdgebietsfeststellung für 3.300 Jagdgebiete, davon 82 Jagdhege, angeschätzt pro Jagdhege bis zu vervierfacht von durchschnittlich 4,5 h auf ins-

gesamt 16 h pro Verfahren in I. und 24 h pro Verfahren II. Instanz. Er ergibt somit auf 9 Jahre aufgeteilt rund 360 h bzw. etwa 13.000.- Euro pro Jahr.

Die Kosten würden sich allerdings auf ein minimales und vertretbares Ausmaß reduzieren wenn die Wildkorridore in einer Durchführungsverordnung o.ä. genau beschrieben werden und nicht in einem Ermittlungsverfahren eines Jagdgebietfeststellungsverfahrens festgestellt werden müssen und etwa mit Erlass geregelt wird, was unter „nachteilige Auswirkungen“ objektiv zu verstehen ist.“

**Dem Einwand der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute wurde insofern Rechnung getragen als nur noch „erhebliche“ nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarjagdgebiete einer Anerkennung entgegenstehen sollen. Rechtzeitig vor der nächsten Jagdgebietenfeststellung wird dies im Erlasswege im Zusammenwirken mit Sachverständigen konkretisiert werden. Weiters wurde betreffend der „überregionalen Wildkorridore“ eine Verordnungsermächtigung in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Mit Verordnung hat die Landesregierung festzulegen, wo diese liegen. Damit reduziert sich der zusätzlich zu erwartende Verwaltungsaufwand auf ein Minimum.**

Kammer für Arbeit und Angestellte für Niederösterreich:

„Zu § 7 Abs. 3 - 5:

Die neue Regelung hinsichtlich „eingefriedeter Eigenjagd“ wird begrüßt. Es wird aber vorgeschlagen, wildökologische Gutachten als Anerkennungsvoraussetzung zu fordern, die über die bloße Festlegung von Höchstzahlen des in einem umfriedeten Eigenjagdgebiet gehaltenen Wildes hinausgeht.

Da mit der Einfriedung nicht nur Auswirkungen auf die umliegenden Jagdgebiete zu erwarten sind, „ökologische Fallen“ entstehen können und mit erhöhten Wildschäden gerechnet werden muss, sondern auch Behinderungen und Beschränkungen des Erholungsverkehrs verbunden sein können, sollten vor einer Anerkennung auch davon betroffene Gemeinden, Tourismuseinrichtungen und alpine Vereine in einer Anhörung einbezogen werden. Dies ist auch bei Wildschutzgebieten sinnvoll.

Die gefertigte Kammer ersucht um Berücksichtigung der genannten Einwände.“

**Der Anregung der Arbeiterkammer konnte nicht gefolgt werden. „Ökologische“ Kriterien sind bereits aufgrund der geltenden Rechtslage bei der Anerkennung von umfriedeten Eigenjagdgebieten mit zu berücksichtigen, da sich die Gesamtzahl der gehaltenen Schalenwildstücke an den vorhandenen geeigneten Biotopen zu orientieren hat.**

Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:

**„Zu § 7 Abs 3:**

Die Bestimmung, dass die Bezirksverwaltungsbehörde die Höchstanzahl des zu haltenden Wildes festlegt, wird abgelehnt. Es erscheint schwierig, weil der maximal mögliche Wildstand durch unterschiedliche Umweltbedingungen in einem Jagdgehege starke Schwankungen aufweisen kann und daher eine gutachtliche Festlegung mit entsprechenden Unsicherheiten verbunden sein muss. Außerdem entspricht es der gängigen Lehrmeinung, dass eine exakte Wildzählung auch in umfriedeten Biotopen mit verhältnismäßigen Mitteln unmöglich ist und daher die erforderliche Feststellung und laufende Überprüfung des Erreichens oder Über- oder Unterschreitens der Höchstzahl auch nicht möglich ist.“

**Der Anregung wurde entsprochen. Der entsprechende Satz wurde als Ergebnis von Gesprächen mit Sachverständigen und den Interessenvertretungen gestrichen.**

**„Zu § 7 Abs 4 und Abs 5:**

Der vorliegende Entwurf einer Jagdgesetznovelle sieht vor, dass bei schwerwiegenden Störungen der Wildhege in benachbarten Jagdgebieten oder bei einer dauerhaften Unterbrechung eines überregionalen Wildwechsels die Anerkennung als umfriedetes Eigenjagdgebiet widerrufen werden kann - bzw. gar nicht erfolgt, wenn durch die Einfriedung nachteilige Folgen für die umliegenden Jagdgebiete erwartet werden. Nach Rücksprache mit Experten der Wildbiologie erscheint der Nachweis eines eindeutigen kausalen Zusammenhanges einer solchen Störung der Wildhege, beziehungsweise einer dauerhaften Unterbrechung eines überregionalen Wildwechsels mit einer bestimmten umfriedeten Eigenjagd äußerst problematisch, da das Verhalten des Wildes von zahlreichen Faktoren

abhängig ist und die Behörde beziehungsweise Sachverständige nur sehr schwer nachweisen können, ob die Errichtung eines Jagdgeheges kausal mit etwaigen Störungen von Wildhege und Wildwechsel zusammenhängt. Außerdem haben Änderungen der Gewohnheiten der Wildtiere oft ganz andere Ursachen wie zum Beispiel touristische oder sportliche Aktivitäten, abgezaunte Straßen, Gleisanlagen, ausgedehnte Siedlungsgebiete, umfriedete militärische Sperrgebiete etc.“

**Dem Einwand des Verbandes land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs wurde insofern Rechnung getragen als nur noch „erhebliche“ nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarjagdgebiete einer Anerkennung entgegenstehen sollen. Rechtzeitig vor der nächsten Jagdgebietsfeststellung wird dies im Erlasswege im Zusammenwirken mit Sachverständigen konkretisiert werden. Weiters wurde betreffend der „überregionalen Wildkorridore“ eine Verordnungsermächtigung ins Gesetz aufgenommen. Mit Verordnung hat die Landesregierung festzulegen, wo diese liegen.**

**„Zu § 7 Abs 6:**

Dass der Jagdtausübungsberechtigte verpflichtet sein soll, über den Höchstbestand beziehungsweise den natürlichen Zuwachs Aufzeichnungen zu führen, erscheint weder sinnvoll noch praxistauglich. Wildbestände können nach gängiger Lehrmeinung auch in umfriedeten Gebieten mit vertretbarem Aufwand lediglich angeschätzt werden. Eine aus einer Schätzung errechnete Zuwachsrate kann daher nie richtig sein. Eine rechtmäßige Vollziehung dieser Bestimmung erscheint daher fraglich. Wir regen daher an, die Aufzeichnungspflicht auf den künstlichen Zugang und die Entnahme zu beschränken. Dies würde auch den Abschusslisten in Jagdrevieren in freier Wildbahn entsprechen. Wir lehnen daher die Verpflichtung, Aufzeichnungen über den Höchstbestand bzw. über den natürlichen Zuwachs zu führen, als nicht praktikabel ab.“

**Dem Einwand wurde dadurch entsprochen, dass Aufzeichnungen über den natürlichen Zuwachs nicht vorgeschrieben sind und anstatt des „Höchstbestandes“ der „Gesamtbestand“ aufzuzeichnen ist. Dieser wird aufgrund einer Schätzung erfolgen, die anhand von anerkannten wissenschaftlichen Kriterien vorzunehmen ist.**

NÖ Landesjagdverband:

„Bei den Ziffern 21 bis 26 sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

In § 7 Absatz 3 sollte der letzte Satz entfallen.

§ 7 Absatz 4 sollte entweder zur Gänze entfallen und erst im Laufe der Jagdperiode 2011 bis 2019 neu gefasst werden – oder aber sollte Absatz 4 Punkt 1 für alle umfriedeten Eigenjagdgebiete (schon bestehende und neue), Absatz 4 Punkt 2 jedoch nur für noch nicht bestehende – also neue – umfriedete Eigenjagdgebiete zur Anwendung kommen. Jedenfalls sollten aber die „nachteiligen Auswirkungen“ im Rahmen der dann notwendigen Güterabwägung klarer ausgeführt und erklärt werden und Wildkorridore von überregionaler Bedeutung sollten durch eine Verordnung der Landesregierung vorweg determiniert und festgelegt werden.

§ 7 Absatz 5 sollte zur Gänze entfallen.

In § 7 Absatz 6 sollten die Ziffern 1 und 2 entfallen und sollten die Ziffern 3 und 4 als Ziffern 1 und 2 bezeichnet werden. Im letzten Satz sollten die Zitate entsprechend angepasst werden (Z. 1 und 2 sowie Abs. 3).

In § 7 Absatz 7 sollte auf die Anerkennungs Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 verwiesen werden. Der letzte Satz des Absatz 7 sollte wie folgt abgeändert werden: „Werden gesetzliche Bestimmungen wiederholt nicht eingehalten und erfolgt diesbezüglich wiederholt eine rechtskräftige Bestrafung, hat die Behörde, wenn die Schwere der Delikte dies erfordert, die Anerkennung zu widerrufen und die Flächen für die restliche Dauer der Jagdperiode – unter sinngemäßer Anwendung des § 57 – als Eigenjagdgebiet anzuerkennen.“

In § 7 Absatz 1 sollten sodann die Zitate (wie etwa Abs. 3, 5, 6 und 7) entsprechend angepasst werden.

Begründung:

Die Feststellung der Höchstanzahl des zu haltenden Wildes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde weder leicht festzulegen noch jemals kontrollierbar. Die natürlichen und künstlichen Fütterungsmöglichkeiten und damit der Zustand und die Kondition der Wildstücke sowie der Zustand der Biotope bestimmen letztlich die Höchstanzahl der zu haltenden Wildstücke.

Da eine Feststellung und Kontrolle des Höchstbestandes nicht möglich ist, kann eine Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen darüber nicht eingeführt werden. Das gilt ebenso für die Verpflichtung, Aufzeichnungen über den natürlichen Zuwachs zu führen. Beides ist mangels Kontrollmöglichkeit und mangels Vollziehbarkeit daher nicht zu verlangen.

Eine Bezirksverwaltungsbehörde kann überregionale Wildkorridore weder faktisch noch rechtlich erkennen, feststellen und in Bescheiden berücksichtigen. „Nachteilige Auswirkungen“ für die Wildhege können ebenso nicht bestimmt beurteilt werden. Umgekehrt wird aber auch anzuerkennen sein, dass es Interessen der benachbarten Jagdausübungsberechtigten gibt, die von der Errichtung einer neuen umfriedeten Eigenjagd berührt sein können. Die Bestimmungen insgesamt erscheinen derzeit noch zu unausgewogen, um wirklich Eingang in das Jagdgesetz zu finden. Die Notwendigkeit das Thema zum jetzigen Zeitpunkt – im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung in einzelnen Gattern – zu regeln, wird nicht überwiegen. Sowohl die Interessens- und Güterabwägung als auch der Wildkorridorbegriff müssten klarer formuliert und allenfalls in einer Verordnung der Landesregierung Ausdruck finden. Daher wird angeregt, das Thema innerhalb der kommenden Jagdperiode – und vorher kann es keine neuen umfriedeten Eigenjagden geben – einer genaueren Analyse und Beobachtung zuzuführen und die Frage der überregionalen Wildkorridore landesweit vorweg zu determinieren.

Die Vorschrift, bei einmaliger Nichteinhaltung einer gesetzlichen Bestimmung – etwa auch durch den Betreiber (Pächter) einer umfriedeten Eigenjagd oder durch einen Jagdgast – die Anerkennung als umfriedete Eigenjagd zu widerrufen, wäre überschießend und verfassungsrechtlich bedenklich. Die Möglichkeit eines Maßnahmenbescheides im Zusammenhang mit den Strafbestimmungen und die Strafnormen selbst sollten der erste Schritt sein, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.

Führen aber wiederholte Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen auch wiederholt zu rechtskräftigen Bestrafungen des Betreibers der umfriedeten Eigenjagd, so sollte es in der Folge auf die Schwere der Delikte ankommen, ob die Behörde die Anerkennung der umfriedeten Eigenjagd zu widerrufen hat.

**Der Anregung auf Entfall des letzten Satzes des § 7 Abs. 3 wurde entsprochen.**

**§ 7 Abs. 4 wurde aufgrund der Anregung angepasst. Es sollen nur noch „erhebliche“ nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarjagdgebiete einer Anerkennung entgegenstehen. Rechtzeitig vor der nächsten Jagdgebietsfeststellung wird dies im Erlasswege im Zusammenwirken mit Sachverständigen konkretisiert werden. Weiters wurde betreffend der „überregionalen Wildkorridore“ eine Verordnungsermächtigung ins Gesetz aufgenommen. Mit Verordnung hat die Landesregierung festzulegen, wo diese liegen.**

**§ 7 Abs. 5 wurde beibehalten, da er notwendig ist, um auf eine geänderte Situation Rücksicht nehmen zu können.**

**Der Anregung auf Änderung der Aufzeichnungspflichten in § 7 Abs. 6 wurde insofern entsprochen als nunmehr nicht mehr der „Höchstbestand“, sondern der „jährliche Gesamtbestand“ aufgezeichnet werden muss.**

**§ 7 Abs. 7 wurde aufgrund der Anregung des Landesjagdverbandes angepasst.**

**Zu Z. 33 (§ 19 Abs. 4 und 5 (neu)):**

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:**

**„Zu Z 33 (§ 19 Abs. 4 bis 6):**

Mit der Anordnung „[...] lautet:“ wird – nach allgemeiner legislatischer Praxis – zum Ausdruck gebracht, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört und nun durch eine gleichbezeichnete Gliederungs-

einheit anderen Inhalts ersetzt werden soll. Sofern in der Legistik Niederösterreichs hier nicht grundsätzlich eine abweichende Praxis verfolgt wird, wird daher zur Erwägung gestellt, den zweiten Teil der Novellierungsanordnung „[...] folgende Abs. 4 und 5 werden eingefügt:“ zu formulieren.“

**Der Anregung konnte nicht gefolgt werden, da die Änderungsanordnungen den NÖ Legistischen Richtlinien entsprechend formuliert sind.**

**Zu Z. 34 (§ 19 Abs. 7 und 8 (neu)):**

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

**„Zu § 19 Abs. 7 und 8:**

Gegen die Änderung selbst besteht kein Einwand, jedoch wird auch hier darauf hingewiesen, dass mit den zusätzlichen Vollzugsaufgaben der Arbeitsaufwand und die Kosten bei den BVB steigen werden.

Sollte nicht klargestellt werden, dass ein Einschreiten der Behörde nur im Anlassfall erforderlich sein wird, wird der zusätzliche Verwaltungsaufwand, der durch diese Regelung entstünde, bei rund 1.900 Jagdausschüssen in NÖ und jeweils durchschnittlich 1,5 Beschlüssen pro Jahr und Jagdausschuss, wenn alle Beschlüsse überprüft (je 0,5 h) und zB. ein Drittel der Beschlüsse behördlicherseits aufgehoben werden müssen (je 4 h), vorsichtig mit rund 5.200 h bzw. etwa 187.600.- Euro pro Jahr geschätzt.“

**Im Motivenbericht wurde klar gestellt, dass die Behörde in der Regel dann tätig wird, wenn der Verdacht auf rechtswidrige Beschlüsse vorliegt. Diese Prüfung erfolgt im Wesentlichen bereits bisher. Sie hat jedoch nach der geltenden Rechtslage lediglich die Konsequenz, dass sich Mitglieder von Jagdausschüssen eventuell Obliegenheitsverletzungen zuschulden kommen lassen, was – bei wiederholtem Vorkommen – dazu führt, dass sie des Amtes enthoben werden können. Eine Steigerung des Verwaltungsaufwandes ist durch die vorgeschlagene Regelung voraussichtlich nicht zu erwarten.**

**Zu Z. 35 (§ 22 Abs. 1):**

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*

„Zu Z 35 (§ 22 Abs. 1 und 1a):

Vgl. den Hinweis zu § 19 Abs. 4 bis 6.

**Der Anregung konnte nicht gefolgt werden, da die Änderungsanordnungen den NÖ Legistischen Richtlinien entsprechend formuliert sind.**

*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

„Zu Art. I Z. 35:

§ 22 Abs. 1 sollte in der alten Rechtschreibung abgefasst werden.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Z. 36 (§ 26 Abs. 1):**

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*

„Zu Z 36 (§ 26):

Es wird bemerkt, dass der Fortbestand der unterschiedlichen Voraussetzungen der Pächterfähigkeit für Inhaber niederösterreichischer Jagdkarten (drei Jahre) und Inhaber von Jagdkarten anderer Bundesländer (fünf Jahre) eine Diskriminierung darstellen könnte.“

**Dieser Hinweis auf eine mögliche Diskriminierung bedarf einer eingehenden Prüfung. Diese soll im Rahmen einer der nächsten Novellen des NÖ Jagdgesetzes 1974 erfolgen.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Art. I Z. 36:

Die Regelung wirft die Frage einer mittelbaren Diskriminierung von EU-Bürgern auf.“

**Dieser Hinweis auf eine mögliche Diskriminierung bedarf einer eingehenden Prüfung. Diese soll im Rahmen einer der nächsten Novellen des NÖ Jagdgesetzes 1974 erfolgen.**

Zu Z. 42 (§ 54 Abs. 2):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Art. I Z. 42:

Das Wort „umfriedete“ sollte durch das Wort „umfriedeter“ ersetzt werden.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

NÖ Landesjagdverband und Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:

**„In der Ziffer 42 sollte die Möglichkeit festgehalten werden, Vergrößerungen von nicht umfriedeten Eigenjagdgebieten während der Jagdperiode durch Feststellung der Behörde – über Antrag des Eigenjagdberechtigten – mit Wirkung jeweils ab Beginn des nächsten Jagdjahres zuzulassen – so wie auch die Verkleinerung von Eigenjagdgebieten (§ 55 Abs. 1) nach grundbücherlicher Durchführung während der laufenden Jagdperiode zu einem Übergang der Grundstücke in das betreffende Genossenschaftsjagdgebiet führt.**

Begründung:

Die Gleichbehandlung der Eigenjagdgebiete sowohl bei der Vergrößerung (Zukauf, Arrondierung, Grundstücksabtausch) wie auch schon bisher bei der Verkleinerung (Verkauf, Arrondierung, Abtausch) wäre verfassungsrechtlich korrekt. Ein Genossenschaftsjagdgebiet dürfte während einer Jagdperiode jedenfalls dadurch nicht unter 115 ha fallen. Durch das Einziehen einer solchen Grenze wäre auch das Jagdausübungsrecht im Genossenschaftsjagdgebiet entsprechend abgesichert.“

**Der Anregung wurde durch die Einfügung des § 54a (neu) entsprochen.**

Zu Z. 46 (§ 57):Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:„Zu § 57:

Zu § 57 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass nach Verlust der Eigenschaft als umfriedete Eigenjagd ohne Rechtsgrundlage vorhandene Einfriedungen auf Waldflächen auch nach dem Forstgesetz zu entfernen sind. Der zweite Satz des § 57 Abs 2 sieht für die Entfernung von Einfriedungen gemäß § 3a eine Jahresfrist vor. Somit sehen sowohl das Forstgesetz als auch das NÖ Jagdgesetz eine Verpflichtung zur Entfernung nicht mehr zu recht bestehender Einfriedungen (von Gehegen zur Fleischgewinnung, Zuchtgehegen und Zoos) vor. Um Unklarheiten sowie allfälligen kompetenzrechtlichen Problemen vorzubeugen sollte daher der Wortlaut „spätestens nach Ablauf eines Jahres“ entfallen.

Angeregt wird ferner, die Wortfolge „soferne diese Einfriedungen nicht auf Grund forst-, tierschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften oder des § 99 zulässig sind“ durch die Wortfolge „soferne diese Einfriedungen nicht auf Grund eines anderen Gesetzes oder des § 99 zulässig sind“ zu ersetzen, da einerseits aufgrund tierschutzrechtlicher Vorschriften kein Rechtstitel für eine Einfriedung, andererseits jedoch ein Rechtstitel aus anderen Gesetzen möglich ist.“

**Der Anregung die Wortfolge „spätestens nach Ablauf eines Jahres“ entfallen zu lassen, wurde nicht gefolgt. Diese Bestimmung ist dann subsidiär anzuwenden,**

wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften, z.B. des Forstgesetzes, keine bestimmten Fristen vorgesehen sind.

Der Anregung auf Änderung der Wortfolge „sofern diese Einfriedungen nicht auf Grund forst-, tierschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften oder des § 99 zulässig sind“ wurde inhaltlich entsprochen.

**Zu Z. 48 (§ 58 Abs. 1):**

*NÖ Landesjagdverband:*

„In der Ziffer 48 sollte folgendes ergänzt werden:

§ 58 Absatz 1 sollte auf die Terminologie des § 59 Absatz 1 abgestimmt werden, so dass eine Jagdgastkarte in Verbindung mit einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes oder eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder mit dem Nachweis zur Jagdausübung aus einem anderen Staat (entsprechend dem Wortlaut des § 59 Abs. 1) Einklang im Text des § 58 Abs. 1 findet.

Begründung:

Die Änderung erfüllt nur den logischen Zusammenhang von § 58 und § 59 NÖ Jagdgesetz.“

Der Anregung wurde entsprochen.

**Zu Z. 52 (§ 61 Abs. 1 Z. 12):**

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*

„Zu Z 52 (§ 61 Abs. 1 Z 12):

Es wird bemerkt, dass eine Gliederung in Literae zum leichteren Verständnis beitragen könnte.“

**Der Anregung wurde aus rechtstechnischen Gründen nicht gefolgt.**

**Zu Z. 53 (§ 61 Abs. 2):**

*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

„Zu Art. I Z. 53:

Es stellt sich die Frage, ob die für die Änderung des § 61 Abs. 2 in den Erläuterungen dargestellten Überlegungen sinngemäß nicht auch für Abs. 1 Z. 3, 4, 5, 6, 7 und 11 gelten müssten.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Z. 58 (§ 68 Abs. 2 Z. 2):**

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*

„Zu § 68 Abs. 2 Z 2:

Es ist zu bemerken, dass die beabsichtigte Bestätigung der praktischen Betätigung anstatt durch den Bezirksjagdbeirat durch den Bezirksjägermeister als praxisorientierter Fortschritt zu begrüßen ist. Allerdings erscheint es schwer nachvollziehbar, wie diesem eine exakte nachweislich richtige Beschreibung der „Art der jagdlichen Betätigung des Prüfungswerbers“ selbst mit ausführlichen Rückfragen an Hegeringleiter und Jagdausübungsberechtigte möglich sein soll.“

**Die Art der Bestätigung hat sich in der Praxis bewährt und bis dato zu keinen Problemen geführt. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.**

**Zu Z. 59 (§ 74 Abs. 2):****Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:****„Zu § 74 (Entfall des Abs. 2):**

Den Erläuterungen zur Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, 2. Soll-Zustand, ist u. a. zu entnehmen:

Die Bestimmungen des Jagdgesetzes sollen in den Bereichen, in denen es keinen fachlichen Grund für abweichende Regelungen gibt, für alle Jagdgebiete, daher auch für umfriedete Eigenjagdgebiete, gelten. So sollen z.B. die Schuss- und Schonzeiten sowie die Regelungen für das Aussetzen von Wild künftig auch für umfriedete Eigenjagdgebiete gelten.

Schuss- und Schonzeiten sollen also der freien Wildbahn angeglichen werden.

Festgehalten wird, dass Dam- und Sikawild bis 15. Jänner, Schwarzwild ganzjährig (außer führender Bache) schussbar ist. Praktisch betrifft diese Änderung nur das Rot- und geringfügig das Muffel- und Steinwild.

Nachdem nun in einer umfr. Eigenjagd ohnedies bis 31. Jänner gejagt werden darf (Schwarzwild und bis 15. Jänner auch Dam- und Sikawild) herrscht im Jänner noch keine Ruhe und es sind keine wildbiologischen oder sonst. Nachteile für das Wild zu erkennen, wenn bei einer Jagd auf Dam-, Sika- oder Schwarzwild auch noch Rotwild oder Muffel- bzw. vereinzelt Steinwild „mitbejagt“ wird.

Es wird daher dann kein Einwand gegen diese Regelung erhoben, wenn weiterhin der BVB die Möglichkeit bleibt, Schuss- bzw. Schonzeiten zu ändern, wie sie die derzeit geltenden Bestimmungen vorsehen.“

**Durch die beabsichtigte Änderung besteht weiterhin die Möglichkeit der Behörden (Landesregierung bzw. Bezirksverwaltungsbehörden) zur Änderung der Schuss- und Schonzeiten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.**

Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:

**„Zu § 74 Abs 2:**

Der Entwurf sieht eine Angleichung der Schuss- und Schonzeiten hinsichtlich der umfriedeten Eigenjagdgebiete an jene für nicht umfriedete Eigenjagdgebiete vor. Es gibt z.B. Wildarten, wie das Steinwild, die in nicht umfriedeten Eigenjagdgebieten ganzjährig geschont sind, bis dato aber innerhalb von Jagdgehegen gehalten und auch erlegt werden dürfen.

Durch die Übernahme der Schuss- und Schonzeiten auch für diese Jagdgehege könnte diese Wildart in umfriedeten Eigenjagdgebieten nicht mehr erlegt werden. Da nun in umfriedeten Jagdgebieten die Gründe für die ganzjährige Schonung von Steinwild nicht vorliegen, lässt sich auch eine ganzjährige Schonung von Steinwild in umfriedeten Jagdgebieten nicht argumentieren.

Es ist richtig, dass das in umfriedeten Eigenjagdgebieten gehaltene Wild sich biologisch nicht von dem Wild unterscheidet, das in keinen Umfriedungen lebt. Auch wir wollen nicht, dass tragende weibliche Stücke während des Embryowachstums und der Laktation bejagt werden. Nicht verständlich erscheint uns jedoch die vollständige Angleichung der Schuss- und Schonzeiten hinsichtlich des Wildes in umfriedeten Eigenjagden im Vergleich zu dem Wild, das in keinen Umfriedungen lebt, weil die Lebensbedingungen der jagdbaren Tiere in den Umfriedungen im Vergleich zu den Nicht-Umfriedungen unterschiedlich sind. Als Beispiel ist zu nennen, dass in umfriedeten Eigenjagden die Notzeit in der Regel durch Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgeglichen wird. Eine starre Gleichziehung der Schuss- und Schonzeiten ist nicht nachvollziehbar. Die Schuss- und Schonzeiten in umfriedeten Eigenjagdgebieten sollen daher wie bisher flexibel, abhängig von den jeweiligen Bedingungen und unter Verantwortung der zuständigen Jagdausübungsberechtigten belassen werden.“

**Durch die beabsichtigte Änderung besteht weiterhin die Möglichkeit der Behörden (Landesregierung bzw. Bezirksverwaltungsbehörden) zur Änderung der Schuss- und Schonzeiten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Eine prinzipielle Angleichung der Schuss- und Schonzeiten ist jedoch aus wildbiologischen Gründen erforderlich.**

NÖ Landesjagdverband:

„In der Ziffer 59 sollte – durch den Entfall des § 74 Abs. 2 – ergänzt werden, dass auch in § 73 eine Änderung zu treffen ist:

**In § 73 Absatz 4 (neu) sollte festgehalten werden, dass die Landesregierung für umfriedete Eigenjagdgebiete durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Jagdwirtschaft und die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft gegebenenfalls abweichende Schuss- und Schonzeiten für Schalenwild festzusetzen hat.**

Begründung:

Aus dem Entfall des § 74 Absatz 2 resultiert nicht automatisch eine komplette Angleichung der Schuss- und Schonzeiten für nicht umfriedete Jagdgebiete und umfriedete Eigenjagdgebiete. Im Bedarfsfall sollten daher die Schuss- und Schonzeiten bei Schalenwild auch unterschiedlich in der Verordnung festgesetzt werden können. Dies auch, um einer Flut von „Einzelanträgen“ von Schusszeitverlängerungen (Schonzeitverkürzungen – insbesondere im Monat Jänner) vorzubeugen und gegenzusteuern.“

**Durch die beabsichtigte Änderung besteht weiterhin die Möglichkeit der Behörden (Landesregierung bzw. Bezirksverwaltungsbehörden) zur Änderung der Schuss- und Schonzeiten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Es bedarf daher keiner ergänzenden Regelung.**

Zu Z. 60 (§ 77):Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:„Zu Z 60 (§ 77):

Es ist zu bemerken, dass die Entschärfung der Bestimmung zweckmäßig ist. Allerdings sollte bedacht werden, dass diese Bestimmung weiterhin mehr als nur ein Wildverkaufsverbot für in der Schonzeit in Niederösterreich widerrechtlich erlegtes Wild normiert. Aus anderen Bundesländern und Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft importiertes rechtmäßig in Verkehr befindliches Wild ist ebenso wie aufgrund eines gemäß § 100 aufgetragenen Abschusses in der Schonzeit erlegtes Wild vom Wortlaut des § 77 erfasst,

weshalb entweder ein Entfall des § 77 oder eine entsprechende Korrektur der Wortfolge des Abs. 1 auch in Hinblick auf den freien Warenverkehr innerhalb der europäischen Gemeinschaften erfolgen sollte.“

**Der Anregung wurde durch Wegfall der Bestimmung des § 77 entsprochen.**

**Zu Z. 61, 62, 63 und 64 (§§ 81 Abs. 1, 83 Abs. 7, 84 Abs. 1 und 85 Abs. 4):**

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*

„Zu den §§ 81 Abs. 1, 83 Abs. 7, 84 Abs. 1 und 85 Abs. 4:

Es wird bemerkt, dass im Sinne des oben ausgeführten die Errichtung und Aufrechterhaltung von umfriedeten Jagdgehögen äußerst restriktiv gehandhabt werden sollte, jede Besserstellung dieser Jagden gegenüber nichtumfriedeten Jagden im Rahmen des Berücksichtigungsprinzips vermieden werden sollte.“

**Die angesprochenen Regelungen sollen, wie bisher, in umfriedeten Eigenjagdgebieten nicht gelten. Eine Klärung dieser Frage mit Sachverständigen und Interessenvertretungen hat ergeben, dass sie aus fachlichen Überlegungen beibehalten werden müssen.**

*Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle:*

**„Ad § 84 Abschussliste:**

Es heißt hier „der Jagdausübungsberechtigte muss eine Abschussliste führen und dafür die von der Landesregierung bestimmten Formulare verwenden. Dies gilt nicht für umfriedete Eigenjagdgebiete“.

Dies widerspricht jedoch § 7 Abs. 6, wo steht, dass der Jagdausübungsberechtigte in umfriedeten Eigenjagdgebieten verpflichtet ist, Aufzeichnungen unter anderem von allen erlegten Stücken sowie Fallwild, getrennt nach Wildart und Geschlecht, zu führen (wenn auch nicht in Form behördlicher Abschusslisten).“

**Die angesprochene Regelung soll, wie bisher, in umfriedeten Eigenjagdgebieten nicht gelten. Eine Klärung dieser Frage mit Sachverständigen und Interessenvertretungen hat ergeben, dass sie aus fachlichen Überlegungen beibehalten werden muss. Abschusslisten dienen in erster Linie dazu die behördlichen Abschussverfügungen zu überprüfen. Bei umfriedeten Eigenjagdgebieten sind aus fachlichen Gründen Abschussverfügungen nicht nötig. Es liegt daher kein Widerspruch vor.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Art. I Z. 64:

Die Änderung wirft die Frage auf, ob eine Hegeschau nur für Schalenwild durchgeführt werden kann. Soweit zu sehen ist, enthält § 85 dazu keine klare Regelung.“

**„Hegeschauen“ dienen gemäß § 85 Abs. 1 der Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation. Die Wildkommunikation des in umfriedeten Eigenjagdgebieten gehaltenen mit außerhalb befindlichem Schalenwild ist durch die Umfriedung nicht möglich. Daher sollen die Bestimmungen über die Hegeschau für das in umfriedeten Eigenjagdgebieten gehaltene Schalenwild keine Anwendung finden. Eine Klärung dieser Frage mit Sachverständigen und Interessenvertretungen hat ergeben, dass die Bestimmung aus fachlichen Überlegungen beibehalten werden muss.**

**Zu Z. 65 (§ 86 Abs. 1):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 65 (§ 86 Abs. 1):

Es ist zu bemerken, dass in diesem kein Spielraum für die Erlassung einer Verordnung enthalten zu sein scheint und diese Bestimmung daher nicht als Verordnungsermächtigung sondern in Form einer eigenen unmittelbaren Bestimmung im Jagdgesetz gestaltet werden könnte.“

**Die Bestimmung dient dazu eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung für Regelungen einzuführen, die bereits in der NÖ Jagdverordnung zu finden sind. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.**

**Zu Z. 71 (§ 92 Abs. 2 Z. 4):**

*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

*„Zu Art. I Z. 71:*

Der Beistrich sollte entfallen.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Z. 73 (§ 94b Abs. 2):**

*Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:*

*„**Zu § 94b Abs. 2:***

Dass eine Sperre eines umfriedeten Eigenjagdgebietes in Zukunft nicht mehr möglich sein soll, erscheint nicht sinnvoll. Gerade in eingezäunten Flächen kann es saisonal durch die Aufzucht der Jungtiere, oder durch die Brunft, zu einem besonderen Ruhebedürfnis aber auch zur Gefährdung von Besuchern kommen. Eine zusätzliche Beunruhigung durch andere Naturnutzer kann gravierende Störungen hervorrufen und damit zwangsläufig zu erheblichen Schäden an der Wildpopulation und an dem Wald selbst führen.“

**Der Anregung wurde dadurch entsprochen, dass eine befristete Sperre weiterhin möglich sein soll.**

**Zu Z. 75 (§ 95 Abs. 1 Z. 6):**

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*

„Zu Z 75 (§ 95):

Zu begrüßen ist das Verbot des § 95 Abs. 1 Z 6 der Treibjagd auf Schwarzwild von Februar bis April in umfriedeten Eigenjagden, es sollte jedoch auch ein Verbot jeder anderen beunruhigenden Jagdmethode auf Schwarzwild in diesen Monaten, wie etwa eine Bewegungsjagd mit nur neun Personen, die somit keine Treibjagd ist, normiert werden, insbesondere um eine Begünstigung von Wildschäden durch das beunruhigte Wild zu vermeiden.“

**Mit der geplanten Regelung kann das Auslangen gefunden werden. Wildschäden in umfriedeten Eigenjagdgebieten betreffen den Eigenjagdberechtigten, der selbst Grundeigentümer ist. Es liegt daher in seiner eigenen Verantwortung diese zu vermeiden. Für den Fall, dass den Wald gefährdende Wildschäden auftreten, hat die Behörde entsprechende Aufträge gemäß den §§ 99 und 100 zu erteilen. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.**

*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

„Zu Art. I Z. 75:

Die Ungleichbehandlung von umfriedeten Eigenjagdgebieten gegenüber anderen Jagdgebieten kann auf Grund der Ausführungen in den Erläuterungen nicht ausreichend begründet werden.“

**Die angesprochene Ungleichbehandlung wurde – nach Rücksprache mit Sachverständigen und den betroffenen Interessenvertretungen sowie der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst – durch Änderung des Entwurfes beseitigt.**

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:**„Zu § 95 Abs. 1 Z. 6:**

In Hinkunft sollen Treibjagden – ausgenommen auf Schwarzwild – in der Zeit vom 1. März bis 15. September verboten sein, in umfriedeten Eigenjagdgebieten generell in der Zeit von 1. Februar bis 15. September. Diese neue Regelung wird befürwortet.

Neu ist auch die Anzeigepflicht der Treibjagden in umfriedeten Eigenjagdgebieten drei Tage vorher an die BVB.

Um Kosten zu vermeiden, muss klargestellt werden, dass es sich bei der Anzeigepflicht lediglich um eine Information der Behörde handelt, diese aber selbst entscheidet, ob sie ein Verfahren, eine Überprüfung oder sonstige Schritte einleitet. Anzudenken wäre auch die Anzeigepflicht an die Behörde nur bei Verdacht auf Übertretungen zu normieren.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:**„Zu § 95 Abs 1 Z 6:**

Die Pflicht zur Meldung von Treibjagden in umfriedeten Eigenjagdgebieten wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie abgelehnt. Da der Jagdausübungsberechtigte in Zukunft ohnehin genaue Aufzeichnungen über den Wildstand führen und zehn Jahre aufbewahren muss - siehe § 7 Abs 6 - hat die Verwaltungsbehörde ausreichende Möglichkeit, Verstöße festzustellen und wird es die in den Erläuterungen angeführten Probleme nicht mehr geben. Um eine verstärkte Kontrollmöglichkeit der Behörde zu gewährleisten, erscheint es ausreichend folgende Formulierung zu wählen: „In begründeten Fällen, bzw. bei mehrmaligem Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen, hat die Behörde das Recht, den Jagdausübungsberechtigten zur vorherigen Meldung von Treibjagdtagen zu verpflichten.“ Bis dato müssen in nicht umfriedeten Eigenjagdgebieten abgehaltene Treibjagden der Behörde nicht gemeldet werden. Das man nun in umfriedeten Eigenjagden die Treibjagden der Behörde melden muss, stellt eine Ungleichbehandlung dar und erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, weil der Behörde ohnehin durch die gesetzliche Neuregelung - siehe § 134 Abs. 3 - ganzjährig eine Kontrollmöglichkeit des Jagdbetriebes eingeräumt wird. Oft

kann auch der vorgesehene Termin nicht eingehalten werden und es müsste in diesem Fall der Behörde jeweils eine Änderungsmeldung gemacht werden.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle:

**„Ad § 95 Verbote sachlicher Art:**

Das Verbot der Abhaltung von Treibjagden in Jagdgattern auf Schwarzwild in der Zeit von 1. Februar bis 30. April erscheint aus veterinärfachlicher Sicht zu kurz, da insbesondere die vergangenen Jahre gezeigt haben, dass Frischlinge viel später (weit in den Frühling hinein) geboren werden und die Jungtiere Ende April noch nicht selbständig Nahrung aufnehmen können und noch ausschließlich gesäugt werden. Grundsätzlich werden Frischlinge 2 bis 3 Monate von der Bache gesäugt. Es wird daher eine vierwöchige Fristverlängerung bis 30. Mai vorgeschlagen.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Z. 76 (§ 95 Abs. 3):**

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle:

**„Ad § 95 Absatz 3:** Es wird hier nochmals festgehalten, dass Wild in umfriedeten Eigenjagdgebieten Wild außerhalb der genannten Flächen sowohl in jagdrechtlicher als auch in lebensmittelrechtlicher Sicht gleichgestellt und gleich definiert ist. Daher ist die der Landesregierung eingeräumte Möglichkeit der Zulassung der Verwendung von Narkosewaffen zum hier zitierten Schutz von Menschen oder Schutz von Viehbeständen oder aber für wissenschaftliche Zwecke oder sonst im Interesse der Jagdwirtschaft, nicht nachvollziehbar und plausibel begründbar, zumal die selben Gründe auch für alle anderen Jagdgebiete als umfriedete Eigenjagdgebiete gelten müssen, für diese hier aber dezidiert diese Gründe nicht genannt sind.

Abgesehen davon kann eine derartige Möglichkeit auf Grund des strikten Verbotes jeglicher Arzneimittel-Anwendungen an Wildtieren in freier Wildbahn, zu dem ja auch Wild in umfriedeten Eigenjagdgebieten zählt, niemals in Betracht gezogen werden. Eine etwaige Zulassung von Narkosewaffen in umfriedeten Eigenjagdgebieten kann aus veterinärrechtlicher Sicht aus oben genannten Gründen keinesfalls befürwortet werden.“

**Die Anregung wurde mit jagdfachlichen Sachverständigen diskutiert. Die Möglichkeit der Narkotisierung von Wild in umfriedeten Eigenjagdgebieten soll aus Gründen der Jagdwirtschaft weiterhin möglich sein. Dabei sind selbstverständlich die entsprechenden veterinärrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.**

**Zu Z. 77 bis 81 (§ 95a):**

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*

„Zu den Z. 77 bis 81 (§ 95a):

Es darf bemerkt werden, dass strengere und einschränkendere Regelungen der Möglichkeit Wild auszusetzen sehr vernünftig erscheinen. Besonders unkontrolliertes Aussetzen von Wild kann zur Gefährdung des Waldes führen. Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht wäre daher ein generelles Verbot des Aussetzens von Wildarten, deren Bestand nicht gefährdet ist, die zur Schadensverursachung neigen und sich überdies stark vermehren, auch in umfriedeten Eigenjagden, zweckmäßig.“

**Die Regelungen der §§ 99 und 100 gelten auch in umfriedeten Eigenjagdgebieten. Es ist auch in diesen möglich gegen Gefährdungen von Wald Maßnahmen vorzuschreiben. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Art. I Z. 78:

Die Regelung des § 95a Abs. 3 (neu) ist im Hinblick auf eine allfällige Verletzung des Grundrechtes der Unverletzlichkeit des Eigentums zu prüfen.

Unter den grundrechtlichen Eigentumsschutz fallen nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes jedenfalls alle vermögenswerten Privatrechte (u.a. das Jagdrecht – vgl. VfSlg. 7891, 9858).

Ein Eingriff in das Eigentum liegt stets vor, wenn ein unter den verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff subsumierbares Recht entzogen oder beschränkt wird (vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht, 6. Auflage, Rz. 870).

Es können daher nicht nur Enteignungen sondern auch Eigentumsbeschränkungen in das Grundrecht der Unverletzlichkeit des Eigentums eingreifen.

Eigentumsbeschränkungen sind nur zulässig, sofern die vom Gesetzgeber im Interesse der Förderung des allgemeinen Wohls vorgesehen werden und nicht unverhältnismäßig sind (vgl. Korinek in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Band III. StGG, Art. 5, Rz. 37).

Auch Öhlinger sieht die verfassungsrechtlichen Anforderungen einer Eigentumsbeschränkung in einem nachweislichen öffentlichen Interesse, das die Beschränkung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtfertigt (vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht, 6. Auflage, Rz. 877).

Korinek weist darauf hin, dass sich der Verfassungsgerichtshof bei der Prüfung des öffentlichen Interesses mit einer Vertretbarkeitskontrolle zufrieden gibt, aber in der neueren Judikatur bei der Verhältnismäßigkeitskontrolle einen strengen Maßstab anlegt (vgl. Korinek, Wirtschaftliche Freiheiten, in: Handbuch der Grundrechte, II, § 196, Rz. 33).

In den Erläuterungen werden verschiedene öffentliche Interessen angesprochen, die Anlass zur vorliegenden Regelung geben.

In den Erläuterungen sollte zu den einzelnen öffentlichen Interessen ausgeführt werden, wie in dessen Licht die Regelung zu rechtfertigen ist, insbesondere ob eine Regelung denkbar ist, die eine geringere Eingriffsintensität in das Grundrecht hat.

So fällt z.B. auf, dass eine Einzelfallprüfung, ob im Hinblick auf den bestehenden Wilddruck zu viel Wild ausgesetzt würde, dem öffentlichen Interessen der Hintanhaltung von Wildschäden ebenso gerecht würde und diese weniger in das Grundrecht der Unverletzlichkeit des Eigentums eingreifen würde.

Sollten die in den Erläuterungen angeführten öffentlichen Interessen die Regelung rechtfertigen können, stellt sich die Frage, ob die Regelung alle denkbaren Gründe für das Aussetzen von Wild anführt. So wäre es wohl nicht auszuschließen, dass durch temporäre Biotopveränderungen – die nicht vom Jagdausübungsberechtigten verursacht sein müssen – Wild abwandert.“

**Die angesprochenen verfassungsrechtlichen Probleme wurden – nach Rücksprache mit Sachverständigen, den betroffenen Interessenvertretungen, sowie der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst – durch eine Neufassung der Bestimmung beseitigt.**

„Zu Art. I Z. 80:

Hier gilt grundsätzlich, dass zu Art. I Z. 78 Gesagte.

Das Vorliegen mancher zur Regelung des Art. I Z. 78 angeführten öffentlichen Interessen erscheint jedoch zweifelhaft.

So ist zu berücksichtigen, dass die auftretenden Wildschäden im Regelfall den Jagdausübungsberechtigten selbst treffen.

Soweit die zusätzliche Bewilligungspflicht mit der Bekämpfung von Tierseuchen begründet wird, ist darauf hinzuweisen, dass dem Landesgesetzgeber zwar eine verfassungsrechtliche Berücksichtigungsbefugnis hinsichtlich der Verwaltungszwecke des Bundes zukommt, diese jedoch nicht dazu missbraucht werden darf, die der anderen Gebiets-

körperschaft obliegenden Regelungen selbst vorzunehmen (vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht, 6. Auflage, Rz. 285f).“

**Die angesprochenen verfassungsrechtlichen Probleme wurden – nach Rücksprache mit Sachverständigen, den betroffenen Interessenvertretungen, sowie der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst – durch eine Erweiterung der Begründung im Motivenbericht weitestgehend beseitigt.**

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

**„Zu § 95a:**

Gegen diese neue Bestimmung wird dann kein Einwand erhoben, wenn Schalenwild nur in der Zeit von 1. Februar bis 30. Juni ausgesetzt werden darf und nach dem Aussetzen vier Wochen im umfr. Eigenjagdgebiet nicht gejagt werden darf. Von der, im Entwurf vorgesehenen Idee nur

- zur Blutauffrischung,
- zum Bestandeswiederaufbau nach Tierseuchen oder
- zur Bestandesbegründung in umfriedeten Eigenjagdgebieten

aussetzen zu dürfen, sollte Abstand genommen werden.

Das Aussetzen ist der Bezirksverwaltungsbehörde ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat zu enthalten:

- das Datum des Aussetzens,
- die Anzahl der Wildtiere, deren Aussetzen beabsichtigt ist, getrennt nach Wildart, Alter und Geschlecht, sowie
- die Herkunft des Wildes (Name und Anschrift des Abgebers).

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand, der durch die Anzeigepflichten entsteht, wird sich in Grenzen halten, wenn – w.o. – klaggestellt ist, dass es sich bei der Anzeigepflicht lediglich um eine Information der Behörde handelt, diese aber selbst entscheidet, ob sie ein Verfahren, eine Überprüfung oder sonstige Schritte einleitet.

**§ 95a Abs. 4 und 5:**

Auf Grund der sensiblen Schwarzwildsituation in NÖ und den Missständen bei der Schwarzwildbejagung in den bisherigen Jagdgehögen, wird dem Entwurf zu diesen Absätzen zugestimmt (Trotz zusätzlichem Verwaltungsaufwand).“

**Den Anregungen wurde entsprochen.**

Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:

**„Zu § 95a Abs 3 (neu):**

§ 95a Abs 3 neu darf nur das Schalenwild umfassen! Für Niederwild sind die bisherigen Bestimmungen ausreichend. Alle Erläuterung für diesen neuen Paragraphen resultieren aus Problemen mit der bisherigen Schalen- und Schwarzwildbejagung, wobei folgende Punkte genannt werden:

- Wildschäden (wird wiederholt genannt)
- Öffentliches Interesse an der Walderhaltung
- Hoher Verbissdruck
- Notwendige Wildstandsreduktion
- Erhöhte Abschussvorgaben werden nicht umgesetzt
- Vertrautheit des Wildes gegenüber Menschen versus Scheuen und Angriff
- Schalenwild lebt in Familienverbänden - Störung durch ausgesetztes Wild
- Rangordnungskämpfe bei ausgesetzten Hirschen
- Schweinepest

Diese Argumente treffen beim Niederwild, insbesondere beim Federwild (Rebhuhn, Fasan, etc.), nicht zu. Daher sollte § 95a Abs 3 nur für das Schalenwild gelten.

Weiters soll ein Aussetzen nur zur Blutauffrischung, zum Bestandeswiederaufbau nach Tierseuchen, bzw. zur Bestandesbegründung möglich sein. Wir halten diese Einschränkung für zu eng, da ein Bestandeswiederaufbau nach Tierseuchen, aber auch nach einem Hochwasserereignis, nach einer länger andauernden Notzeit - wie es bei einer hohen Schneedecke der Fall sein kann, bzw. im Sommer bei einer lang anhaltenden Hitzeperio-

de -, nach einem Naturereignis, bzw. nach sich ändernden Umweltbedingungen, die den Wildbestand enorm reduzieren, nötig sein kann.“

**Die angesprochenen Bedenken wurden – nach Rücksprache mit Sachverständigen, den betroffenen Interessenvertretungen, sowie der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst – durch die Neufassung der Bestimmung beseitigt.**

NÖ Landesjagdverband:

**„Bei den Ziffern 77 bis 81 sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:  
§ 95a Absatz 3 sollte sich nur auf Schalenwild erstrecken und daher wie folgt beginnen: „Schalenwild darf – unbeschadet der Bestimmungen ... “**

Begründung:

Die Bestimmung ist für das Aussetzen von Schalenwild in die freie Wildbahn oder in umfriedete Eigenjagdgebiete sinnvoll. Für Niederwild sollte diese Bestimmung keine Anwendung finden.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle:

**„Ad § 95a Aussetzen von Wild:**

Der Absatz 3 widerspricht klar dem Absatz 1 und 2. Es gibt gemäß Absatz 3 nur drei „Erlaubnis“-Gründe für ein Aussetzen von Wild in jeglichen Jagdgebieten, nämlich zur Blutauffrischung, zum Bestandswiederaufbau nach Tierseuchen oder zur Bestandsbegründung in umfriedeten Eigenjagdgebieten. So ist die angedachte Regelung, in einem Jagdgebiet ausgesetztes Wild nur bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Schusszeit dieser Wildart zu bejagen und Wildarten, die keine Schonzeiten genießen, frühestens vier Wochen nach dem Aussetzen zu bejagen, absolut nicht nachvollziehbar, da kein Jagdausübungsberechtigter Interesse haben kann, „frisch“ aus einem der drei genannten Gründe eingebrachtes Wild in jegliches Jagdgebiet, in kürzester Zeit wieder zu erlegen,

zumal derartiges Handeln klar den drei genannten Gründen widerspricht und somit einen entsprechenden Gesetzesverstoß bedeuten würde.

**Ad § 95a Absatz 1:** gerade in diesem Punkt erscheint eine gute und effiziente Koordination zwischen der Jagdbehörde und dem für den Wildtier-Tiertransport zuständigen Kontrollorgan (Amtstierärztin bzw. Amtstierarzt) als äußerst wichtig und anstrebenswert, so dass auch Wildtier-Tiertransporte stichprobenweise einer behördlichen Kontrolle unterzogen werden können. Eine zusätzliche Forderung der namentlichen Erfassung des Wildtier-Transporteurs könnte dabei sehr hilfreich sein.

So wäre gemäß den dezidiert genannten Meldeverpflichtungen von der Tierschutzbehörde an die Jagdbehörde gemäß § 3a Abs. 2 auch eine Meldeverpflichtung in umgekehrter Richtung unabdingbar, sodass der Effekt einer in sich greifenden Koordination einen ordnungsgemäßen gesetzlichen Vollzug wie auch effizientere Kontrollen auf beiden Seiten bewirken würde.“

**Nach der Bestimmung des § 7 Abs. 6 ist der Betreiber eines umfriedeten Eigenjagdgebietes verpflichtet Aufzeichnungen über die alle Zu- und Abgänge in seinem Jagdgebiet zu führen. Diese Aufzeichnungspflichten sind von der Landesregierung näher zu konkretisieren. Bei der Erstellung der Verordnung wird die diesbezügliche Anregung mit diskutiert werden.**

**Zu Z. 86 (§ 104 Abs. 3):**

*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

„Zu Art. I Z. 86:

Es stellt sich die Frage, warum andere Gehege und Zoos von der Regelung nicht erfasst sein sollen.“

**Durch den Verweis auf § 103 in dieser Bestimmung ist klar gestellt, dass die anderen Gehege und Zoos von dieser Regelung umfasst sind.**

**Zu Z. 88 (§ 134):***Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*„Zu Z 88 (§ 134 Abs. 3 und 4):

Es ist zu bemerken, dass der Abs. 3 den Erläuterungen nach dem § 172 ForstG nachgebildet sein soll, jedoch der Jagdbehörde deutlich weiterreichende Befugnisse einräumt als das ForstG der Forstbehörde. Hierbei handelt es sich unter anderem um Eingriffe in Rechte der betroffenen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten die in Hinblick auf die Bundesverfassung nur im notwendigsten Maße normiert werden dürfen.

So gilt das Befahrungsrecht des § 172 Abs. 1 ForstG nur für Forststraßen, nicht jedoch für sonstige Privatstraßen.

In Anlehnung an den § 172 ForstG mangelt es dem neu einzuführenden § 134 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz einer notwendigen Einschränkung wie „Von der Durchführung solcher Erhebungen im Walde ist der Waldeigentümer tunlichst zu verständigen.“ oder besser „Von der Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen nach Z 2, die Eingriffe in die Rechte von Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten darstellen, sind diese zu verständigen. Die Verständigung hat vor der Überwachungsmaßnahme zu geschehen, es sei denn, dadurch wäre der Überwachungszweck gefährdet.“

In der Z 2 werden demonstrativ bestimmte Befugnisse der behördlichen Organe angeführt. Es ist aber unklar, welche Maßnahmen mit der Wortfolge „und ähnliches“ noch umfasst werden sollen; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts. Es ist fraglich, ob diese Regelung dem verfassungsrechtlichen Determinierungsgebot genügt.

Auch erscheint die ausdrückliche Befugnis zur Anbringung von Wildüberwachungsgeräten ohne nähere Regelung problematisch. Es sollte vorgesorgt werden, dass nicht entgegen bundesgesetzlichen Datenschutzbestimmungen Menschen mit Wildkameras einer Videoüberwachung unterzogen werden, womöglich Grundeigentümer oder Benutzer öffentlicher Wege ohne Zustimmung bzw. Kenntlichmachung der Überwachungszone.“

**Bei Durchführung der in dieser Bestimmung angesprochenen Überwachungen sind bundesgesetzliche Regelungen zu beachten. Den Anregungen im Hinblick auf das Betreten bzw. Befahren von Grundstücken wurde entsprochen.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Art. I Z. 88:

Die Regelung des § 134 Abs. 4 Z. 1 wirft die Frage des Verhältnisses zu § 87 Abs. 8, jene der Z. 2 zu § 57 auf.

Im vorliegenden Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Zitat des § 3a in § 134 Abs. 1 richtig gestellt werden sollte.“

**Die Regelungen des § 87 Abs. 8 bzw. § 57 sind als die speziellere Regelungen anzusehen. § 134 soll dann zur Anwendung kommen, wenn es keine speziellen Regelungen gibt. Die Aufzählung hat nur demonstrativen Charakter. Das Zitat in § 134 Abs. 1 war nicht anzupassen, da die entsprechende Regelung des § 3a inhaltlich nicht geändert wurde.**

Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:

**„Zu §134 Abs 3:**

Diese Bestimmung wird in der vorliegenden Formulierung als unverhältnismäßig abgelehnt. Es ist nicht zu akzeptieren, dass die Behörde überall und zu jeder Zeit - ohne vorherige Information an den Eigentümer und Jagdausübungsberechtigten - die Möglichkeit hat, fremdes Eigentum zu betreten, zu befahren und Überwachungsgeräte zu installieren. Der Grundeigentümer, bzw. der Jagdausübungsberechtigte ist zumindest - außer bei Gefahr in Verzug - jedenfalls vorher über behördliche Begehungen beziehungsweise über behördliche Messungen, Entnahmen von Untersuchungsmaterial oder Befahrungen zum Zwecke der Überwachung zu informieren (vgl. ForstG § 172).“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

NÖ Landesjagdverband:

**„Die Ziffer 88 sollte wie folgt abgeändert werden:**

**In § 134 Absatz 3 sollte angefügt werden, dass die Behörde den Jagdausübungsberechtigten von der Durchführung solcher Erhebungen tunlichst zu verständigen hat und unverzüglich nach Erhebungen gemäß Z. 1 und 2 den Jagdausübungsberechtigten über die Nachschau und allfällige Ergebnisse zu informieren hat.**

Begründung:

Diese Ergänzung entspricht der Vorgangsweise, wie sie etwa auch im § 172 Forstgesetz geregelt ist.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Z. 89 (§ 135 Abs. 1):**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Art. I Z. 89:

Im vorliegenden Zusammenhang stellt sich die Frage, ob insbesondere für § 3a Abs. 5 (neu), § 7 Abs. 3 letzter Satz, § 7 Abs. 5, § 95a Abs. 3 (neu), § 95a Abs. 5 (neu) und § 134 Abs. 4 eine eigene Strafnorm vorgesehen werden sollte.

Weiters sollte das Zitat des § 3a in § 135 Abs. 1 Z. 1 richtig gestellt werden.“

**Der Anregung hinsichtlich der Strafnormen wurde entsprochen. Das Zitat in § 135 Abs. 1 Z. 1 war nicht anzupassen, da die entsprechende Regelung des § 3a inhaltlich nicht geändert wurde.**

**Im Rahmen der Bürgerbegutachtung wurden zur beabsichtigten Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-25, folgende Stellungnahmen abgegeben:**

Rechts- und Liegenschaftsreferat der Diözese St. Pölten:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die obgenannte geplante Novellierung des NÖ Jagdgesetzes möchten wir wie folgt Stellung beziehen:

Durch die seit jüngster Zeit möglich gewordenen GIS-Methoden können Längen- und Breitenzüge genauer als bisher erfasst werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass Eigenjagdgebiete, die seit Jahrzehnten ohne Anstand anerkannt worden sind, in Zukunft die Anerkennung verlieren. Das Bistum St. Pölten ist davon selbst betroffen mit der Eigenjagd „Gut Karlstetten.

Wir regen daher an, in die Novelle eine Bestimmung aufzunehmen, wonach für die bisherigen Eigenjagdberechtigten eine Übergangsfrist von einer Jagdperiode eingeräumt wird, um ihnen die Chance zu geben, durch Grundzukäufe die nun entstandenen Probleme zu lösen.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie an der Veterinärmedizinischen Universität Wien:

**„Stellungnahme zur 18. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974**

Im Rahmen der Begutachtung der oben genannten Novelle wird aus wildökologischer Sicht sowie im Zusammenhang mit den Prinzipien, Kriterien und Indikatoren einer nachhaltigen Jagd wie folgt kurz Stellung genommen:

1. Die Novelle stellt zwar einen wichtigen Schritt in Richtung einer stärkeren ökologischen Ausrichtung der Jagd und einer gesetzlichen Berücksichtigung von Kriterien einer nachhaltigen Jagd dar. Allerdings besteht beim Aussetzen von Wild (§ 95a) nur eine Meldungs- und keine Bewilligungspflicht (Ausnahme Schwarzwild). Insofern entsprechen die hier vorgesehenen Regelungen noch nicht den Ansprüchen einen nachhaltigen Jagd (siehe dazu auch beiliegende Publikation).
2. § 7(6), lit. 1. und 2.: Für die Angabe von Höchstbestand und Zuwachs lässt sich kein Zeitbezug erkennen. Hier sollte als jeweils zweites Wort das Wort „jährliche“ eingefügt werden. Sonst machen solche Angaben wenig Sinn.
3. § 95a(1): Der Zweck der Aussetzung sollte unbedingt auch angegeben werden müssen.
4. § 95a(3): Der Begriff „Blutauffrischung“ kann leicht missverstanden werden und wirft ein schiefes Licht auf die Jagd. Dieser unnötige Angriffspunkt ließe sich leicht vermeiden, wenn statt „Blutauffrischung“ gleich der zutreffende Begriff „Inzuchtvermeidung“ oder „Vermeidung von Inzuchtproblemen“ (so wie es auch in den Erläuterungen zur Novelle erklärt wird) verwendet würde.“

**Dem Vorschlag in § 7 Abs. 6 das Wort „jährliche“ einzufügen wurde teilweise dadurch entsprochen, dass es in der Z. 3 eingefügt wurde. Die Angaben über die Zu- und Abgänge bzw. die Zahl der erlegten Stücke und des Fallwildes sind jahresbezogen zu führen, da das Jagdjahr mit dem Kalenderjahr identisch ist.**

**Der Begriff „Blutauffrischung“ ist ein allgemein verständlicher Begriff und wurde daher beibehalten. Das Aussetzen von Schalenwild in umfriedeten Eigenjagdgebieten soll nicht bewilligungspflichtig sein, weshalb eine ausdrückliche Anführung des Grundes für das Aussetzen anlässlich der Meldung an die Behörde nicht erforderlich ist. Für das Aussetzen von Schwarzwild ist der Grund in der Anzeige anzuführen.**

DI Herbert Moser:

„Zum vorliegenden Entwurf für eine Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (18. Novelle) wird wie folgt Stellung genommen:

Durch diesen Entwurf sind für die Eigentümer des Jagdrechtes (Grundeigentümer) bedauerlicherweise wieder keine Verbesserungen, sondern neue Probleme bzw. Verschlechterungen zu erwarten.

Mit der Einführung eines neuen undefinierten Begriffes im § 4 Absatz 2 ist offensichtlich eine weitere Aushöhlung des Jagdrechtes der Grundeigentümer geplant, die unter keinen Umständen akzeptiert werden kann. Im Absatz 1 ist richtigerweise wie bisher „das Jagdrecht untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Es steht daher dem jeweiligen Grundeigentümer zu und kann als selbständiges dingliches Recht nicht begründet werden“. Nachdem die Jagdgenossenschaft nicht Grundeigentümer ist, kann diese daher auch nicht jagdberechtigt sein (Absatz 2). Analog zu den Eigenjagdgebieten können in den Genossenschaftsjagdgebieten dies somit ebenfalls nur die Grundeigentümer sein. Dies bedeutet aber, dass über die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens (§ 39) und die Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses (§ 40) logischerweise nicht der Jagdausschuss als ausführendes Organ, sondern nur die Gesamtheit der Grundeigentümer (Vollversammlung) beschließen kann. Ebenso dürften über die Vereinigung und Zerlegung von Genossenschaftsgebieten (§ 13) nicht der Jagdausschuss sondern nur die in ihren Rechten betroffenen Grundeigentümer beschließen.

Die im § 134 geplanten Neuerungen stellen ebenfalls einen Anschlag auf das Eigentum dar, der in dieser Form nicht annehmbar ist. Es wird nämlich immer wieder Grundeigentümer geben, die ihre Zufahrt zu Häusern oder Grundstücken aus verschiedenen Gründen absperren müssen. Dieses Recht dürfte daher in keiner Weise angetastet werden. Mit dem vorgesehenen Fahrtrecht für Dritte könnten außerdem für die Grundeigentümer Haftungen schlagend werden, die es unbedingt zu vermeiden gilt. Überdies ist hier über eine anteilige Wegeerhaltung keine Rede. Auch das Aufstellen von Überwachungsgeräten und „ähnliches“ auf fremden Grund und Boden ist nicht unproblematisch und daher strikt abzulehnen. Einen Rückfall in einen totalen Polizei- und Überwachungsstaat kann sich wohl niemand wünschen.

Schließlich sorgt auch der aus früheren Jahrhunderten stammende Begriff „umfriedetes“ Eigenjagdgebiet für Verwunderung. Der missverständliche Begriff „Jagdgehege“ könnte ja auch durch das gebräuchliche Wort „Jagdgatter“ ersetzt werden.

Um Berücksichtigung dieser wichtigen Anliegen wird daher höflich ersucht.“

**Durch die Änderung des § 4 Abs. 2 ergibt sich keine Änderung des bestehenden Systems, da bei Genossenschaftsjagdgebieten die Grundeigentümer durch den Jagdausschuss vertreten werden. Wie sich auch aus dem Motivenbericht ergibt, soll mit der sprachlichen Änderung lediglich die im allgemeinen Sprachgebrauch übliche Unterscheidung zwischen der „Jagdberechtigung“ (dem Jagdrecht) und der „Jagdausübungsberechtigung“ (dem Recht der tatsächlichen Ausübung des Jagdrecht) klar zum Ausdruck gebracht werden.**

**Die Bestimmung des § 134 wurde insoferne präzisiert als die Behördenorgane von ihren Betretungsrechten nur nach „tunlichster“ Verständigung der Eigentümer Gebrauch machen dürfen (Ausnahme: Gefahr im Verzug). Die vorgesehenen Regelungen führen nicht zum „Überwachungsstaat“, sondern dienen der Behörde dazu ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.**

**Durch den Begriff „umfriedetes Eigenjagdgebiet“ kommt klarer zum Ausdruck, dass es sich bei dieser Form eines Jagdgebietes um eine Sonderform des Eigenjagdgebietes handelt. Daher soll am neuen Begriff festgehalten werden.**

Alois Groll:

„Ich begrüße die Änderung des § 61/1 Z. 12, wonach die Behörde entscheiden kann, ob ein Jagdkartenentzug erforderlich ist, mit folgender Begründung:

Hohe Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen durch derzeit hohe Schwarzwildbestände erfordern einen verstärkten Abschuss von Schwarzwild.

Dies wird von den Landwirten auch vermehrt gefordert. Das Ansprechen einer führenden Bache besonders in den letzten 2-4 Wochen der Schonzeit, die Erbse wird zu dieser Zeit vom Schwarzwild verstärkt angenommen, ist, da die umliegenden Felder noch nicht abgeerntet sind, kaum möglich. Außerdem geht das Schwarzwild nicht zur Tag- od. Dämmerungszeit in den Feldern zu Schaden, sondern zur Nachtzeit und kann daher nicht mit Sicherheit angesprochen werden. Steht eine Bache mit ihren Frischlingen in einem Erbsenfeld, sind die Frischlinge wegen der Bewuchshöhe oft nicht zu sehen.

Ein Schuss auf ein einzelnes Stück Schwarzwild in einem Erbsenfeld ist zur Nachtzeit immer mit einem Restrisiko verbunden. Dies hielt bis jetzt viele Jäger von einem Schuss ab, da nach einer rechtskräftigen Bestrafung im Falle der Erlegung einer führenden Bache, der Erleger die nächsten 5 Jahre keine weitere gleichartige Bestrafung riskieren durfte um nicht die Jagdkarte zu verlieren und dies kann trotz Umsicht schneller passieren als man denkt. Immer weiter steigende Wildschäden und der Druck der Landwirte zwingen den Jäger jedoch zum Handeln. Die geplante Änderung ist dem weidgerechten Jäger bei der Verhinderung von Wildschäden behilflich.“

#### Gutsverwaltung Miesenbach:

„Wir nehmen zur Novelle des NÖ Jagdgesetzes, die aktuell in Begutachtung geschickt worden ist, als niederösterreichische Land- und Forstwirte ganz entschieden Stellung: Wir sind seit Generationen ein Familienbetrieb, der neben den in den letzten Jahren recht niedrigen Einkünften aus dem Forst ganz besonders auf zusätzliche Einkommensmöglichkeiten angewiesen ist. So betreiben wir schon seit Jahrzehnten in unserem Betrieb ein Jagdgehege, was uns ganz wichtige zusätzliche Einnahmen erbringt. Nun soll durch die Novelle dem ganzen ein Ende gemacht werden, weil das Nachsetzen von Wild nur mehr nach Wildseuchen und vereinzelt zur Blutauffrischung gestattet sein soll. Da bringt unseren Jagdgehegebetrieb um seine wirtschaftliche Existenz und gefährdet damit auch unseren Gesamtbetrieb, da ein jährliches Nachsetzen des in der Saison erlegten Wildes für eine ökonomisch sinnvolle Führung eines solchen Jagdgeheges unumgänglich ist. Wenn da Gesetz so beschlossen wird, würde damit eine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit für uns Land- und Forstwirte gänzlich entfallen.

Es gibt unseres Erachtens nach keine ausreichende Rechtfertigung dafür, dass so in die Rechte der land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümer eingegriffen wird. Auch ist eine solche Maßnahme übertrieben, sollte man damit allfällige Missbräuche abstellen wollen, und auch gar nicht zielführend. So etwa ginge leicht durch klare Regelungen etwa dergestalt, dass insgesamt zB. höchstens viermal jährlich Treibjagden in Jagdgehegen durchgeführt werden dürfen oder dadurch, dass das Nachsetzen von Wild nur bis maximal vier Wochen vor Beginn der Bejagung zulässig ist, wie übrigens in der freien Wildbahn auch.

Wir lehnen daher die vorliegenden Entwurf einer Novelle des NÖ Jagdgesetzes in diesem Punkt ab, da existenziell in unsere rechtmäßigen Nutzungsmöglichkeiten als land- und forstwirtschaftliche Grundeigentümer ohne ausreichende Rechtfertigung eingegriffen wird.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Forstverwaltung Furth an der Triesting:

„Als massiv in seinen Rechten und in seinem Eigentum betroffener Forstbetrieb müssen wir zur Novelle des NÖ Jagdgesetzes folgende Stellungnahme abgeben:

Die Änderungen des Jagdgesetzes mit strengeren Bestimmungen für Jagdgehege sind geplant, um den Missbrauch durch einige schwarze Schafe zu verhindern. Gemeint sind damit manche Saugatterbetreiber, die die ganze Jagdsaison über laufend Treibjagden veranstalten und danach ihre Kleingatter immer wieder mit neuen Wildschweinen auffüllen. Dass dagegen wirkungsvoll vorgegangen wird ist sehr zu begrüßen, wo man doch weiß, wie heikel die Schwarzwildsituation in Niederösterreich ist.

Jetzt wird aber weit über das Ziel hinausgeschossen und damit auch alle anderen, ordnungsgemäßen Jagdgehege und deren land- und forstwirtschaftliche Betreiber getroffen. Man plant, dass das Einsetzen von Wild generell nur in Ausnahmefällen wie etwa nach Tierseuchen oder gelegentlich zur Blutauffrischung zuzulassen und trifft damit alle Jagdgehege existenziell an der Wirtschaftlichkeit. Ohne die maßvolle Ergänzung des übers

Jahr erlegten Wildes im darauffolgenden Sommer ist ein Jagdgehege nicht wirtschaftlich zu führen!

Wir betreiben im Rahmen unseres Forstbetriebes seit Jahren ein Jagdgatter ohne Wildschweine und können so trotz der niedrigen Holzpreise, Windwürfe und Käferkalamitäten der letzten Jahre unseren Betrieb erfolgreich führen. Das wäre mit einem Schlag zu Ende und wir würden dieses wichtige Zusatzeinkommen verlieren. So wie uns ginge es den vielen anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die ein solches Jagdgehege bewirtschaften.

Von den vielen landwirtschaftlichen Zucht- und Fleischgatter als Zulieferer ganz zu schweigen. Ein enormer wirtschaftlicher Schaden für viele bäuerliche Betriebe wäre die Folge - ist das wirklich so gewollt? Kann man den wenigen schwarzen Schafen nicht auch anders das Handwerk legen? Man müsste doch einfach das Aussetzen von Wild ab dem 1. September verbieten oder die Anzahl der Treibjagden beschränken und schon ist dieser Missbrauch abgestellt! Die geplanten Bestimmungen machen alle Jagdgehege in ihrem Betrieb unwirtschaftlich und greifen daher ohne ausreichenden Grund und völlig übers Ziel hinausschießend in unser Eigentum und unsere Erwerbsmöglichkeiten ein!!! Es müssen daher unbedingt zielführendere und angemessene Regelungen wie schon beschrieben gefunden werden.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Art. II Z. 1:**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Art. II

Zu Z 1:

Es ist anzuführen, dass eine Übergangsfrist für die Verschärfung der Regelungen für unfriedete Eigenjagden bis 01.07.2018 als sehr lange erscheint und die insgesamt äußerst positiv zu bewertenden Änderungen auch während der laufenden Jagdperiode möglichst bald zur Geltung gelangen sollten.“

**Die Übergangsfrist ist nötig, da die Bestimmung erst bei der nächsten Jagdgebietenfeststellung, die ab dem 1. Juli 2018 stattfindet, in Kraft treten soll.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Art. II Z. 1:

Je nach Reaktion auf unsere Ausführungen zu Art. I Z. 24 (§ 7 Abs. 5) stellt sich die Frage, ob nicht auch § 7 Abs. 5 auf Grund besonderer Regelungen in Kraft treten sollte.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu den Erläuterungen:**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum Allgemeinen Teil:

Soweit in den Ausführungen zum „Ist-Zustand“ das Problem der Entscheidung von Verwaltungsbehörden über zivilrechtliche Ansprüche angesprochen wird, stellt sich die grundsätzliche Frage, warum nicht Gerichte in diesen Streitfällen zu entscheiden haben.“

**Die vorgesehene Regelung entspricht der Systematik des NÖ Jagdgesetzes 1974. Sie ist für die Parteien bürgerfreundlicher und Kosten sparender als die angeregte Regelung.**